



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Vermögensschadenversicherung Finanzinstitute und Finanzdienstleistende

- Berufshaftpflicht
- Organhaftpflicht
- Vertrauensschaden

Ausgabe 08.2021

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze	4
-------------------------	---

Teil A Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1	Umfang des Vertrags	6
A2	Örtlicher Geltungsbereich	6
A3	Zeitlicher Geltungsbereich	6
A4	Laufzeit des Vertrags	8
A5	Kündigung des Vertrags	8
A6	Prämien	9
A7	Selbstbehalt	9
A8	Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten	9
A9	Informationspflichten	9
A10	Erhöhung oder Verminderung der Gefahr	10
A11	Fürstentum Liechtenstein	10
A12	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	11
A13	Erfüllungsort	11
A14	Sanktionen	11
A15	Wissenszurechnung (Severability)	11
A16	Abtretung von Ersatzansprüchen	11

Teil B

Versicherungsumfang Besondere Bestimmungen Berufshaftpflichtversicherung

B1	Versichertes Risiko, versicherte Tätigkeit und versicherte Haftpflicht	12
B2	Ausschlüsse für die Berufshaftpflichtversicherung	12
B3	Deckungserweiterungen für die Berufshaftpflicht	14

Teil C

Versicherungsumfang Besondere Bestimmungen Organhaftpflichtversicherung

C1	Versichertes Risiko, versicherte Tätigkeit und versicherte Haftpflicht	18
C2	Ausschlüsse für die Organhaftpflichtversicherung	18
C3	Deckungserweiterungen für die Organhaftpflichtversicherung	18

Teil D

Versicherungsumfang Besondere Bestimmungen Vertrauensschadenversicherung

D1	Versichertes Risiko	20
D2	Ausschlüsse für die Vertrauensschadenversicherung	21

Teil E Schadenfall

E1	Leistungen	22
E2	Selbstbehalt	24
E3	Schadenmeldung und Informationspflichten	24
E4	Schadenbehandlung	25
E5	Vertragstreue	25
E6	Rückgriff auf Versicherte	25
E7	Reputationskosten (Krisenkommunikation)	26
E8	Verjährung aus dem Versicherungsvertrag	26
E9	Regressrecht	26

Teil F Definitionen

F1	Cyber-Ereignis	27
F2	Denial-of-Service (DoS)	27
F3	Dritte	27
F4	Elektronische Daten	27
F5	Finanzdienstleistung	27
F6	Geldwerte	27
F7	Hackerangriffe	27
F8	IT-System	27
F9	Personenschäden	27
F10	Pflichtverletzung	27
F11	Sachschäden	28
F12	Schadprogramme	28
F13	Serienschaden	28
F14	Social Engineering	28
F15	Strafbare und sonstige vorsätzliche Handlungen	28
F16	Täterin oder Täter	28
F17	Tochtergesellschaft	28
F18	Umweltbeeinträchtigung	28
F19	USA/Kanada	28
F20	Vermögensschäden	29
F21	Versicherte	29
F22	Versicherter Betrieb	29
F23	Versicherte Personen	29
F24	Versicherungsnehmerin und Versicherungsnehmer	29
F25	Versicherungsjahr	29
F26	Wirksamkeit der Police	29

Das Wichtigste in Kürze

Dieser Überblick informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

Wer ist Versicherungsträgerin?

Versicherungsträgerin ist die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8400 Winterthur (im Folgenden «AXA» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA-Gruppe.

Was ist versichert?

Versichert ist der Deckungsumfang der gemäss Police mitversicherten Module.

Berufshaftpflichtversicherung:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem

- Berufs- und Betriebsrisiko: Gefahren durch Tätigkeiten oder Unterlassungen von *Versicherten* sowie durch betriebliche Vorgänge in und ausserhalb von Betriebsstätten,
- Anlagerisiko: Gefahren aus Eigentum und Besitz von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen.

Organhaftpflichtversicherung:

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen *versicherte Personen* in ihrer Funktion oder Eigenschaft als Organ eines *versicherten Betriebs* erhoben werden.

Vertrauensschadenversicherung:

Versichert sind *Vermögensschäden* (inkl. Diebstahl von *Geldwerten*, Daten und Sachen), die einem *versicherten Betrieb* durch *strafbare und sonstige vorsätzliche Handlungen*

- von *versicherten Personen* zugefügt werden,
- entstehen, wenn ein *versicherter Betrieb* gegenüber einem *Dritten* schadenersatzpflichtig wird,
- aus einem *Social Engineering* Angriff zugefügt werden,
- durch Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen entstehen.

Der genaue Deckungsumfang ist den Vertragsbedingungen bzw. der Offerte/Police zu entnehmen.

Es handelt sich um eine Schadenversicherung gemäss Versicherungsvertragsgesetz.

Was ist unter anderem nicht versichert?

Berufshaftpflichtversicherung:

Kein Versicherungsschutz besteht unter anderem für Ansprüche

- im Zusammenhang mit Standorten ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein,
- von *versicherten Personen* (Eigenschäden) (B2.1 AVB),
- aufgrund einer vertraglich übernommenen Haftung, die über die gesetzlichen Vorschriften hinausgeht (B2.5 AVB),
- aus Konventionalstrafen, Garantiezusagen, Strafzahlungen, Kautionen und Entschädigungen mit Strafcharakter (B2.5 AVB),
- aus Schäden, weil *Geldwerte* oder Wertsachen zerstört werden oder abhanden kommen (B2.8 AVB),
- aus Schäden, deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste (B2.9 AVB),

- aus nicht abgeführten direkten und indirekten Abgaben, Steuern und Sozialversicherungsabgaben (B2.13 AVB),
- die nach gliedstaatlichem oder Bundesrecht der *USA* oder von *Kanada* beurteilt werden sowie in den *USA* oder *Kanada* anfallende Kosten (A2 AVB),
- im Zusammenhang mit Honoraren von *versicherten Personen* (B2.14 AVB).

Organhaftpflichtversicherung:

Kein Versicherungsschutz besteht unter anderem für Ansprüche

- im Zusammenhang mit Standorten von juristischen Personen ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein,
- aus vorsätzlicher Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Verfügungen oder aus wissentlich begangenen *Pflichtverletzungen*, vorbehältlich der Bevorschussung der Abwehrkosten (C2.2 AVB),
- die über den Ausgleich eines in Geld messbaren Schadens hinausgehen. Dazu gehören insbesondere Leistungen mit Strafcharakter oder pönalem Nebenzweck (z. B. Bussen, Geld- oder Vertragsstrafen, punitive oder exemplary damages) (C2.4 AVB),
- aus Schäden, die die *versicherten Personen* wissentlich herbeigeführt haben, vorbehältlich der Bevorschussung der Abwehrkosten (C2.2 AVB),
- die nach gliedstaatlichem oder Bundesrecht der *USA* oder von *Kanada* beurteilt werden sowie in den *USA* oder *Kanada* anfallende Kosten (A2 AVB),

Vertrauensschadenversicherung:

Kein Versicherungsschutz besteht unter anderem für

- *Vermögensschäden* im Zusammenhang mit Standorten ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein,
- *Vermögensschäden*, die durch eine *versicherte Person* verursacht werden, die zu über 30% finanziell an einem *versicherten Betrieb* beteiligt ist (D2.1 AVB),
- Handlungen einer *versicherten Person*, die bereits einen *Vermögensschaden* durch Vertrauensmissbrauch verursacht hat, wenn eine mit der Leitung oder Beaufsichtigung der *versicherten Betriebe* betrauten Person Kenntnis erhalten hat (D2.2 AVB),
- Bussen und Entschädigungen mit Strafcharakter (D2.3 AVB),
- mittelbare *Vermögensschäden* wie Betriebsunterbrüche (D2.4 AVB),
- *Personen- und Sachschäden* (B2.6 AVB),
- *Vermögensschäden* im Zusammenhang mit *Cyber-Ereignissen* (D2.8 AVB).

Der genaue Deckungsumfang und die Ausschlüsse sind den Vertragsbedingungen bzw. der Offerte/Police zu entnehmen.

Welche Leistungen erbringt die AXA?

Berufshaftpflichtversicherung:

Die AXA zahlt den Betrag, den die *Versicherten* der geschädigten Person im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht als Entschädigung leisten muss. In versicherten Schadenfällen übernimmt die AXA ausserdem die Abwehr unberechtigter oder überhöhter Ansprüche (passiver Rechtsschutz).

Organhaftpflichtversicherung:

Die AXA zahlt den Betrag, den die *versicherten Personen* der geschädigten Person im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht als Entschädigung leisten muss. In versicherten Schadenfällen übernimmt die AXA ausserdem die Abwehr unberechtigter oder

überhöhter Ansprüche (passiver Rechtsschutz).

Vertrauensschadenversicherung:

Die AXA bezahlt

- den *Vermögensschaden*, den ein *versicherter Betrieb* erlitten hat (Eigenschaden),
- den Betrag, den ein *versicherter Betrieb* im Rahmen seiner gesetzlichen Haftpflicht der geschädigten Person als Entschädigung zahlen muss,
- die Kosten für die Abwehr unberechtigter Ansprüche in gedeckten Schadenfällen.

Die Leistungen sind durch die im Antrag oder in der Police vereinbarte Versicherungssumme oder Sublimite begrenzt – als Einmalgarantie pro *Versicherungsjahr*.

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Die Prämie ist im Antrag und in der Police festgehalten. Sie ist am ersten Tag jedes *Versicherungsjahrs* fällig.

Welches sind die wichtigsten Pflichten der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers?

Die *Versicherungsnehmerin* oder der *Versicherungsnehmer* muss unter anderem,

- der AXA jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache so schnell wie möglich schriftlich melden (A10.1.4 AVB).
- einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten beseitigen (A8.1 AVB),
- den Eintritt eines Ereignisses, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen könnten, so schnell wie möglich melden (E3.1 AVB),
- direkte Verhandlungen mit der geschädigten Person unterlassen. Ausserdem darf die *Versicherungsnehmerin* oder der *Versicherungsnehmer* keine Forderungen anerkennen und/oder Vergleiche abschliessen (E5 AVB).

Weitere Pflichten und Obliegenheiten sind den Vertragsbedingungen bzw. der Offerte/Police zu entnehmen.

Wann muss die Schadenanzeige eingereicht werden?

Tritt ein Ereignis ein, dessen Folgen voraussichtlich die Versicherung betrifft, muss die *Versicherungsnehmerin* oder der *Versicherungsnehmer* die AXA unverzüglich informieren. Diese Meldepflicht gilt auch, wenn gegen eine *versicherte Person* wegen eines Ereignisses polizeiliche Ermittlungen eingeleitet werden (E3 AVB).

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann die AXA den Antrag ablehnen. Die Versicherung gilt für die in der Police aufgeführte Dauer.

Wird der Versicherungsvertrag nicht auf Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Ist der

Versicherungsvertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

Welche Schäden sind in zeitlicher Hinsicht versichert?

Berufshaftpflichtversicherung:

Versichert sind Ansprüche, die erstmals während der *Wirksamkeit der Police* gegen *Versicherte* oder die AXA als deren Haftpflichtversicherin erhoben werden (A3 AVB).

Organhaftpflichtversicherung:

Versichert sind Ansprüche, die erstmals während der *Wirksamkeit der Police* gegen eine *versicherte Person* oder die AXA als deren Haftpflichtversicherin erhoben werden (A3 AVB).

Vertrauensschadenversicherung:

Versichert sind *Vermögensschäden*, von denen erstmals während der *Wirksamkeit der Police* Kenntnis erlangt wird (A3 AVB).

Wie kann das Widerrufsrecht ausgeübt werden?

Die *Versicherungsnehmerin* oder der *Versicherungsnehmer* kann den Vertrag mit der AXA innerhalb von 14 Tagen nach ihrer bzw. seiner Zustimmung widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn der Widerruf der AXA spätestens am letzten Tag der Widerrufsfrist schriftlich oder in anderer Textform (z. B. E-Mail) mitgeteilt wird.

Der Widerruf bewirkt, dass bereits empfangene Leistungen zurückerstattet werden müssen.

Besondere Informationen für das Fürstentum Liechtenstein

Mit der Übergabe oder dem Absenden des Antrags ist die oder der Antragstellende zwei Wochen an den Antrag zum Abschluss eines Versicherungsvertrags gebunden.

Verletzt die AXA die Informationspflicht nach liechtensteinischem Versicherungsvertrags- und Versicherungsaufsichtsgesetz, hat die *Versicherungsnehmerin* oder der *Versicherungsnehmer* ab Zustellung der Police ein vierwöchiges Rücktrittsrecht.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, 3000 Bern.

Welche Definitionen gelten?

Die wichtigsten Begriffe sind unter «Definitionen» in Teil F erläutert und in der AVB kursiv geschrieben.

Welche Daten verwendet die AXA auf welche Weise?

Die AXA verwendet Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen sind unter [AXA.ch/datenschutz](https://www.axa.ch/datenschutz) zu finden.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Teil A

Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1 Umfang des Vertrags

Im Rahmen dieser kombinierten Versicherung können folgende Module versichert werden:

- *Berufshaftpflichtversicherung* (inkl. Betriebshaftpflichtversicherung)
- *Organhaftpflichtversicherung*
- *Vertrauensschadenversicherung*

Welche Versicherungen (Module) abgeschlossen wurden, ist in der Police aufgeführt. Die Police, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und allfällige Besondere Vertragsbedingungen (BVB) geben Auskunft über den Versicherungsumfang.

A2 Örtlicher Geltungsbereich

Versichert sind Ansprüche aus Schäden, die in der ganzen Welt eintreten.

Verbietet das auf die Haftpflicht der *Versicherten* anwendbare ausländische Recht den Abschluss eines versicherten Moduls oder lässt es nur einen beschränkten Versicherungsumfang zu, entfällt der Versicherungsschutz bzw. besteht dieser nur im Rahmen, den das anwendbare ausländische Recht zulässt.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, die nach gliedstaatlichem oder Bundesrecht der *USA* oder *Kanada* beurteilt werden sowie für in den *USA* oder *Kanada* anfallende Kosten (Abwehr-, Strafverteidigungskosten usw.), Vollstreckungstitel (Urteile, Schiedssprüche usw.) und Vergleiche.

A3 Zeitlicher Geltungsbereich

A3.1 Versicherte Ansprüche bzw. Schäden Berufshaftpflichtversicherung:

Versichert sind Ansprüche, die erstmals während der *Wirksamkeit der Police* gegen *Versicherte* oder die AXA als dessen Haftpflichtversicherin erhoben werden.

Organhaftpflichtversicherung:

Versichert sind Ansprüche, die erstmals während der *Wirksamkeit der Police* gegen eine *versicherte Person* oder die AXA als deren Haftpflichtversicherin erhoben werden.

Vertrauensschadenversicherung:

Versichert sind *Vermögensschäden*, von denen erstmals während der *Wirksamkeit der Police* Kenntnis erlangt wird.

A3.2 Zeitpunkt der Anspruchserhebung bzw. Kenntnisnahme des Schadeneintritts

Berufs- und Organhaftpflichtversicherung:

Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung gilt

- derjenige, in dem gegen *Versicherte* oder die AXA als deren Haftpflichtversicherin erstmals ein Anspruch schriftlich erhoben wird bzw. *Versicherte* oder die AXA

- als deren Haftpflichtversicherin schriftlich die Mitteilung erhalten, dass gegen sie ein Anspruch gestellt werden könnte, der unter diese Versicherung fällt,
- derjenige, in dem der AXA Umstände im Sinne von E3.1 schriftlich im geforderten Umfang gemeldet werden. Eine solche Meldung hat zur Folge, dass aus diesen Umständen resultierende Ansprüche so behandelt werden, wie wenn sie zum Zeitpunkt der Meldung schriftlich geltend gemacht und der AXA angemeldet worden wären,
- die erstmalige Kenntnisnahme eines *Versicherten* oder der AXA als deren Haftpflichtversicherin von einem gegen *Versicherte* eingeleiteten Straf-, Verwaltungs-, Aufsichts- oder Untersuchungsverfahren, das zu einem versicherten Anspruch führen kann.

Treffen für dasselbe Ereignis mehrere Kriterien zu, gilt der früheste Zeitpunkt.

Vertrauensschadenversicherung:

Massgebend ist die erstmalige Kenntnisnahme des *Vermögensschadens* durch eine Vertreterin oder Vertreter eines *versicherten Betriebs*, die oder der nicht zugleich die *Täterin* bzw. der *Täter* ist. Bei Haftpflichtschäden gemäss D1.2 ist die Kenntnisnahme durch die AXA massgebend, sofern diese zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt.

A3.3 Schadenverhütungskosten

Berufshaftpflichtversicherung:

Schadenverhütungskosten gelten in dem Zeitpunkt als erhoben, zu dem *Versicherte* erstmals feststellen, dass ein Schaden unmittelbar bevorsteht.

A3.4 Serienschaden

Berufs- und Organhaftpflichtversicherung:

Sämtliche Ansprüche aus einem *Serienschaden* gelten ab der ersten Anspruchserhebung (A3.2) als erhoben. Wird der erste Anspruch eines *Serienschadens* vor Vertragsbeginn erhoben, sind keine Ansprüche aus Schäden dieser Serie versichert.

Vertrauensschadenversicherung:

Bei einem *Serienschaden* gilt als Zeitpunkt des Schadeneintritts sämtlicher *Vermögensschäden* die erstmalige Kenntnisnahme des ersten zur Serie gehörenden *Vermögensschadens* durch eine Vertreterin oder einen Vertreter eines *versicherten Betriebs*, die oder der nicht zugleich die *Täterin* bzw. der *Täter* ist. Bei Haftpflichtschäden gemäss D1.2 ist die Kenntnisnahme durch die AXA massgebend, sofern diese zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt. Liegt die erstmalige Kenntnisnahme vor Vertragsbeginn, sind alle Ansprüche aus *Vermögensschäden* dieser Serie nicht versichert.

A3.5 Leistungen und Begrenzung
Die Leistungen und Begrenzungen richten sich nach den vertraglichen Bestimmungen (z. B. Summen- oder Selbstbehaltsregelungen), die zum Zeitpunkt der erstmaligen Anspruchserhebung (*Berufshaftpflichtversicherung* und *Organhaftpflichtversicherung*) respektive erstmaligen Kenntnisnahme (*Vertrauensschadenversicherung*) gemäss A3.2 gültig waren.

A3.6 Unterlassung Organhaftpflichtversicherung:
Eine *Pflichtverletzung* durch Unterlassen gilt im Zweifel als an dem Tag begangen, an dem die versäumte bzw. unterlassene Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des *Vermögensschadens* abzuwenden.

A3.7 Vorrisiko
A3.7.1 Vorrisikoversicherung Berufs- und Organhaftpflichtversicherung:
Versichert sind auch Ansprüche aus Schäden oder *Serienschäden* durch *Pflichtverletzungen*, die vor dem erstmaligen Abschluss des vorliegenden Vertrags bzw. des erstmaligen Abschluss des betroffenen Moduls erfolgten. Dies allerdings nur, wenn die *Versicherten* vor dem erstmaligen Abschluss des vorliegenden Vertrags bzw. des erstmaligen Abschluss des betreffenden Moduls von keiner ihre Haftpflicht begründenden *Pflichtverletzung* Kenntnis hatten oder nach den Umständen auch nicht hätte haben können.

Vertrauensschadenversicherung:

Vermögensschäden, die vor dem erstmaligen Vertragsbeginns bzw. dem erstmaligen Abschluss des Moduls verursacht wurden, sind nur versichert, wenn die *Versicherungsnehmerin* oder der *Versicherungsnehmer* glaubhaft darlegen kann, dass keine Vertreter eines *versicherten Betriebs* (abgesehen von der *Täterin* bzw. des *Täters* selbst) bei Vertragsabschluss Kenntnis vom Schaden hatten.

A3.7.2 Vorrisikoversicherung bei erworbenen Tochtergesellschaften

Erwirbt die *Versicherungsnehmerin* oder der *Versicherungsnehmer* während des *Versicherungsjahrs* eine Gesellschaft, sind Ansprüche aus Schäden, die vor Einschluss der Gesellschaft in den vorliegenden Vertrag verursacht wurden, von der Versicherung ausgeschlossen. Die *Versicherungsnehmerin* oder der *Versicherungsnehmer* hat das Recht, von der AXA eine Offerte für das Vorrisiko einer neu erworbenen *Tochtergesellschaft* zu verlangen. Der AXA bleibt es dabei vorbehalten, die Bedingungen und die Prämie festzulegen. Die Anfrage hat bis spätestens 30 Tage nach Erwerb (closing date) dieser *Tochtergesellschaft* zu erfolgen.

A3.7.3 Erweiterung von Leistungen oder des Versicherungsumfangs

Berufs- und Organhaftpflichtversicherung:

Werden die versicherten Leistungen oder der Versicherungsumfang erweitert, besteht nur dann Versicherungsschutz gemäss den neuen Vereinbarungen, sofern die *Versicherten* vor Inkrafttreten der Vertragsänderung von keiner ihre Haftpflicht begründenden *Pflichtverletzung* Kenntnis hatten oder nach den Umständen auch nicht hätten haben können.

Vertrauensschadenversicherung:

Werden die versicherten Leistungen oder der Versicherungsumfang erweitert, besteht nur dann Versicherungsschutz gemäss den neuen Vereinbarungen, wenn keine Vertreter eines *versicherten Betriebs* (abgesehen von der *Täterin* bzw. des *Täters* selbst) vor Inkrafttreten der Vertragsänderung von einer Handlung gemäss D1.2 Kenntnis hatten.

A3.8 Nachrisikoversicherung

A3.8.1 Während der Vertragsdauer

Berufs- und Organhaftpflichtversicherung:

Falls während der Vertragsdauer

- eine *versicherte Person* aus dem Versichertenkreis austritt,
- eine *Tochtergesellschaft* oder ein *mitversicherter Betrieb* wegfällt, z. B. wegen Verkauf oder Liquidation,
- ein Betriebsteil respektive eine versicherte Tätigkeit aufgegeben wird,
- ein versichertes Drittmandat aufgegeben wird, besteht während der *Wirksamkeit der Police* weiterhin Versicherungsschutz, soweit die haftpflichtbegründende *Pflichtverletzung* vor dem Tag, der vorerwähnten Tatsache stattfand. Entsprechend gilt dieser Tag als Zeitpunkt der Anspruchserhebung.

Vertrauensschadenversicherung:

Falls während der Vertragsdauer eine *Tochtergesellschaft* oder ein mitversicherter Betrieb wegfällt, z. B. wegen Verkauf oder Liquidation, besteht während 12 Monaten weiterhin Versicherungsschutz, sofern der *Vermögensschaden* nachweislich vor Wegfall verursacht wurde, ein Vertreter eines *versicherten Betriebs* (abgesehen von der *Täterin* bzw. des *Täters* selbst) jedoch erst innerhalb dieser 12 Monate davon Kenntnis erlangt.

A3.8.2 Bei Erlöschen der Versicherung oder Ausschluss von Modulen

Wird ein versichertes Modul ausgeschlossen oder der Vertrag von der AXA oder der *Versicherungsnehmerin* bzw. des *Versicherungsnehmers* gekündigt respektive nicht mehr erneuert, gewährt die AXA der *Versicherungsnehmerin* bzw. dem *Versicherungsnehmer* (ausser bei Kündigung im Schadenfall bzw. aufgrund eines Prämienverzugs) Nachrisikoversicherung im nachstehenden Umfang:

• **Berufshaftpflichtversicherung:**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ansprüche aus Schäden, die nach Erlöschen der Versicherung oder Ausschluss des Moduls und innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen erhoben werden, soweit diese Schäden vor dem Erlöschen der Versicherung oder Ausschluss des Moduls verursacht worden sind. Ansprüche, die während der Dauer dieser Nachrisikoversicherung erhoben werden und die nicht zu einem *Serienschaden* gemäss F13 gehören, gelten als am Tage des Vertragsendes erhoben.

• **Organhaftpflichtversicherung:**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ansprüche aus Schäden, die nach Erlöschen der Versicherung oder Ausschluss des Moduls und innerhalb von 12 Monaten erhoben werden, soweit diese Schäden vor dem Erlöschen der Versicherung oder Ausschluss des Moduls verursacht worden sind. Ansprüche, die während der Dauer dieser Nachrisikoversicherung erhoben werden und die nicht zu einem *Serienschaden* gemäss F13 gehören, gelten als am Tage des Vertragsendes erhoben. Darüber hinaus gewährt die AXA jeder *versicherten Person*, die vor Ablauf des letzten *Versicherungsjahrs* aus eigenem Willen, ausschliesslich infolge von Um-

strukturierung, gesundheitsbedingt und/oder altersbedingt (Pensionierung), aus dem Versichertenkreis ausscheidet, ab dem Austrittsdatum automatisch und prämienfrei eine Nachrisikoversicherung für Ansprüche, die innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist gegen sie oder die AXA als deren Haftpflichtversicherin erhoben werden.

Vorbehalten bleibt A3.8.3.

• **Vertrauensschadenversicherung:**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf *Vermögensschäden*, die nachweislich vor Ablauf der letzten Vertragsdauer der vorliegenden Police verursacht wurden, jedoch eine Vertreterin oder ein Vertreter eines *versicherten Betriebs* (abgesehen von der *Täterin* bzw. des *Täters* selbst) erst innerhalb von 12 Monaten nach Erlöschen der Versicherung oder Ausschluss des Moduls davon Kenntnis erlangt.

Der Versicherungsumfang richtet sich dabei nach den Versicherungsbedingungen, die für das letzte *Versicherungsjahr* gültig waren. Die Leistungen der AXA aus den Nachrisikoversicherungen sind beschränkt auf den noch nicht beanspruchten Teil der für das letzte *Versicherungsjahr* zur Verfügung stehenden Versicherungssumme oder Sublimite. Die Schadenmeldung muss spätestens 30 Tage nach Ablauf der Nachrisikoversicherung bei der AXA eintreffen. Andernfalls besteht in teilweiser Abänderung von A8.4 kein Versicherungsschutz.

Zudem hat die *Versicherungsnehmerin* oder der *Versicherungsnehmer* bei den Modulen *Organhaftpflichtversicherung* und *Vertrauensschadenversicherung* die Möglichkeit, gegen eine zusätzliche Prämie pro Modul eine verlängerte Nachrisikoversicherung einzukaufen. Diese optionale prämienschlichtige verlängerte Nachrisikoversicherung muss bis spätestens 30 Tage nach Ablauf des letzten *Versicherungsjahres* schriftlich bei der AXA beantragt werden. Der AXA bleibt es dabei vorbehalten, die Bedingungen und Prämie der Nachrisikoversicherung festzulegen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss A4, 4. Absatz.

A3.8.3 **Nachrisikoversicherung im Falle zwangsweiser Liquidation (z. B. Konkurs), Fusion oder Übernahme des Versicherungsnehmers**

Organhaftpflichtversicherung:

Ab der zwangsweisen Liquidation, Fusion oder Übernahme der *Versicherungsnehmerin* oder des *Versicherungsnehmers* durch eine oder mehrere Personen (zusammen mindestens 50 % der Stimmrechte) gewährt die AXA eine automatische Nachrisikoversicherung von 12 Monaten für *Pflichtverletzungen*, die vor Beginn der zwangsweisen Liquidation oder der Konkurseröffnung respektive vor dem Abschluss (closing date) der Fusion oder Übernahme begangen wurden.

Die *Versicherungsnehmerin* oder der *Versicherungsnehmer* hat das Recht, vor Ablauf dieser Nachrisikoversicherung von der AXA eine Offerte für eine zusätzliche Nachrisikoversicherung zu verlangen. Der AXA bleibt es dabei vorbehalten, die Bedingungen und die Prämie festzulegen. Die AXA verzichtet auf die Anwendung der beiden vorstehenden Absätze, sofern die Mehrheit der Stimmrechte an der *Versicherungsnehmerin* oder dem *Versicherungsnehmer* im Rahmen einer familieninternen Unternehmensnachfolgeregelung an die Erben oder im Rahmen eines Management-Buyout auf das aktuelle Management übertragen wird. Zudem hat ein Nachlassverfahren über die *Versicherungsnehmerin* oder den *Versicherungsnehmer* keinen Einfluss auf den Versicherungsschutz, sofern es nicht mit dessen zwangsweisen Liquidation endet.

A3.8.4 **Gesetzliche Bestimmungen**

Zwingende gesetzliche Bestimmungen über die Nachrisikoversicherung, welche über A3.8.1 oder A3.8.2 hinausgehen, gehen diesen vor.

A3.8.5 **Andere Versicherungen**

Die Nachrisikoversicherungen gelten nicht, wenn der geltend gemachte Anspruch ganz oder teilweise durch eine andere Versicherung gedeckt ist.

A4 Laufzeit des Vertrags

Der Versicherungsvertrag beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Er ist für die in der Police aufgeführte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern er nicht durch einen Vertragspartner fristgerecht gekündigt wird. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist. Mit Aushängung der Police erlischt ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz.

Die AXA kann den Antrag ablehnen. Ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz erlischt drei Tage nach Eintreffen der Mitteilung bei der Person, die den Antrag stellt. Diese Person schuldet in diesem Fall die Prämie anteilmässig für die Versicherungsdauer. Wird über die *Versicherungsnehmerin* oder den *Versicherungsnehmer* der Konkurs eröffnet, so bleibt der Vertrag bestehen und die Konkursverwaltung ist zu dessen Erfüllung verpflichtet. Für das Modul *Organhaftpflichtversicherung* besteht ab dem Zeitpunkt der Konkurseröffnung ausschliesslich die Nachrisikoversicherung im Rahmen von A3.8.3.

A5 Kündigung des Vertrags

A5.1 Ordentliche Kündigung

Beide Vertragsparteien können den Vertrag oder ein einzelnes Modul auf Ende jedes *Versicherungsjahrs* unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich oder in anderer Textform (z. B. E-Mail) kündigen (jährliches Kündigungsrecht).

A5.2 Kündigung im Schadenfall

Nach einem Schadenfall, bei dem die AXA Leistungen erbringt, kann die *Versicherungsnehmerin* oder der *Versicherungsnehmer* das betreffende Modul spätestens 14 Tage nachdem sie oder er von der Auszahlung der Leistung Kenntnis erhalten hat, schriftlich oder in anderer Textform (z. B. E-Mail) kündigen. Der Versicherungsschutz erlischt 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der AXA.

Die AXA verzichtet auf ein Kündigungsrecht im Schadenfall.

A5.3 Kündigung bei Erhöhung oder Verminderung der Gefahr

Massgebend sind A10.1.5, A10.1.6 und A10.2.

A6 Prämien

A6.1 Höhe und Fälligkeit der Prämie

Die in der Police aufgeführte Prämie wird am ersten Tag jedes *Versicherungsjahrs* fällig; das Fälligkeitsdatum der ersten Prämie ist auf der Rechnung aufgeführt. Bei Ratenzahlung gelten die im *Versicherungsjahr* fälligen Raten als gestundet. Die AXA kann für jede Rate einen Zuschlag erheben.

A6.2 Rabatt beim Abschluss mehrere Module (Kombinationsrabatt)

Erhöht oder reduziert sich der Kombinationsrabatt aufgrund einer Vertragsänderung, gilt ab diesem Zeitpunkt der neue Kombinationsrabatt. Eine Anpassung des Kombinationsrabatts kann sich auf die Prämien aller Module auswirken.

A6.3 Prämienberechnung

Die Art der Prämienberechnung ist in der Police aufgeführt.

A7 Selbstbehalt

Massgebend ist E2.

A8 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

A8.1 Beseitigung eines gefährlichen Zustands

Die *versicherten Betriebe* müssen einen gefährlichen Zustand auf eigene Kosten beseitigen, wenn dieser zu einem versicherten

- *Personen-* oder *Sachschaden* im Rahmen von Teil B (Berufshaftpflichtversicherung),
- Schaden im Rahmen von Teil D (Vertrauensschadenversicherung)

führen könnte. Die AXA kann die Beseitigung eines gefährlichen Zustands innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

A8.2 Datensicherungen und Schutzsysteme

Für die Deckungserweiterungen gemäss B3.1 (Cyber-Haftpflicht) und B3.3 (Verlust von elektronischen Daten) gelten zudem folgende Obliegenheiten: Die *versicherten Betriebe* müssen folgende Massnahmen treffen:

- Mindestens wöchentlich ist eine Sicherung sämtlicher Daten (Back-up) zu erstellen. In Abweichung von F4 fallen Betriebssysteme oder Programme, sofern es sich nicht um eigens hergestellte Programme handelt, nicht unter die Definition *elektronische Daten*, womit die Obliegenheit für ein regelmässiges Back-up entfällt.
- Mindestens eine wöchentliche Datensicherung ist vom Netzwerk der *versicherten Betriebe* getrennt aufzubewahren. Zudem müssen die netzwerkunabhängige Datensicherung sowie Programme und Lizenzen so aufbewahrt werden, dass sie nicht zusammen mit den Originalen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen können.
- Die Obliegenheit eines Back-ups entfällt bei der Verwendung eines betriebsfremden Cloud-Computing-Systems, welches nicht durch *Versicherte* betrieben wird, sofern der Anbieter des Cloud-Computing-Systems die Durchführung der Datensicherung vertraglich zugesagt. Diese muss den vorgenannten Anforderungen genügen.

- Die *versicherten Betriebe* müssen ein vom Hersteller unterstütztes Betriebssystem, das mit Sicherheitsupdates versorgt wird, verwenden sowie Schutzsysteme (z. B. Internet-Schutzprogramme, Antivirussoftware, Firewall) einsetzen.
- Die vom Hersteller empfohlenen Sicherheitsupdates von Betriebssystemen, Schutzsystemen, Anwenderprogramme sowie auch von Software im Zusammenhang mit Webshops und Webseiten sind in einem angemessenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 60 Tage nach Erscheinungsdatum, durchzuführen.

A8.3 Beratungs- oder Vermögensverwaltungsvertrag Berufshaftpflichtversicherung:

Die *Finanzdienstleistungen* müssen gestützt auf einen schriftlichen oder in anderer Textform abgeschlossenen Beratungs- oder Vermögensverwaltungsvertrag bzw. Trusturkunde ausgeübt werden. Gleiches gilt für spätere Vertragsanpassungen sowie Empfehlungen und Ratschläge.

Der Vertrag bzw. die Trusturkunde muss mindestens Folgendes enthalten:

- Umfang der Befugnisse der *Versicherungsnehmerin* oder des *Versicherungsnehmers*,
- Exakte Bezeichnung der Parteien,
- Risikoprofil des Kunden bzw. der Kundin (Risikobereitschaft und Risikofähigkeit), sofern eine solches gesetzlich vorgeschrieben ist,
- Anlageziele und –beschränkungen,
- Referenzwährung,
- Methode und Periodizität der Rechenschaftsablage gegenüber der Kundin oder des Kunden,
- Möglichkeit der Delegation von Aufgaben an *Dritte*.

A8.4 Verletzung von Obliegenheiten oder Meldepflichten

Verletzen *Versicherte* eine durch sie zu erfüllende Obliegenheit (z. B. A8.1, A8.2, A8.3, B3.1.3, B3.13.3, B3.14.2, E5) oder Melde- und Informationspflicht (z. B. A10.1.4, E1.7), so entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch insoweit nicht, als die *Versicherten* nachweisen, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des versicherten Ereignisses und den Umfang der von der AXA geschuldeten Leistungen gehabt hat oder die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

A8.5 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten im Schadenfall

Massgebend ist E3, E4.3.1, E4.3.2 und E5.

A9 Informationspflichten

A9.1 Kommunikation mit der AXA

Die *Versicherten* müssen alle Mitteilungen an die zuständige Geschäftsstelle oder an den Sitz der AXA richten.

A9.2 Erhöhung oder Verminderung der Gefahr

Massgebend sind A10.1.4 und A10.2.

A9.3 Auskunftspflicht

Die *Versicherungsnehmerin* oder der *Versicherungsnehmer* muss der AXA auf Verlangen, Angaben zur Risikobeurteilung, wie den aktuellen Revisionsstellenbericht oder den Geschäftsbericht (Jahresbericht, Erfolgsrechnung, Bilanz, Anhang) einreichen.

A9.4 Schadenfall

Massgebend ist E3.

A10 Erhöhung oder Verminderung der Gefahr

A10.1 Erhöhung der Gefahr

A10.1.1 Neu hinzukommende Personen

Kommen nach Vertragsabschluss zusätzliche Personen neu hinzu, sind diese ebenfalls für Ihre Tätigkeiten für den *versicherten Betrieb* versichert (Vorsorgeversicherung).

A10.1.2 Neu hinzukommende Betriebe

Gründet oder übernimmt die *Versicherungsnehmerin* oder der *Versicherungsnehmer* eine *Tochtergesellschaft*, gilt diese *Tochtergesellschaft* und ihre Organe ab dem Zeitpunkt der Gründung oder Übernahme ebenfalls als *Versicherte*, sofern deren Standort in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein liegt, die versicherte Tätigkeit ausgeübt wird und die neue *Tochtergesellschaft* nicht unter die Bestimmung von A10.1.3 lit. d) fällt (Vorsorgeversicherung).

A10.1.3 Änderung erheblicher Tatsachen

Als Änderung erheblicher Tatsachen gilt

- a) eine wesentliche Änderung der deklarierten *Finanzdienstleistungen* (z. B. Aufnahme einer neuen bewilligungspflichtigen Tätigkeit)
- b) der Anstieg um mehr als 50% des von den *versicherten Betrieben* verwalteten Vermögens (Assets under Management) innerhalb des letzten *Versicherungsjahres*,
- c) der Entzug der Zulassung oder die Bewilligung zur Berufsausübung eines *versicherten Betriebs*,
- d) der Erwerb/die Gründung einer *Tochtergesellschaft*,
 - deren Bilanzsumme CHF 100 Mio. übersteigt,
 - die an einer Börse kotiert ist,
 - die ihren Sitz ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein hat.
- e) die zwangsweise Liquidation (z. B. Konkurs) oder Fusion der *Versicherungsnehmerin* oder des *Versicherungsnehmers*,
- f) die direkte oder indirekte Übernahme von mindestens 50% der Stimmrechte der *Versicherungsnehmerin* oder des *Versicherungsnehmers* durch eine oder mehrere – allein oder gemeinsam handelnde – natürliche oder juristische Person(en),
- g) der Börsengang eines *versicherten Betriebs*,
- h) der Ausweis eines negativen Eigenkapitals auf der Basis der konsolidierten, testierten Jahresrechnung der *Versicherungsnehmerin* oder des *Versicherungsnehmers*. Liegt keine konsolidierte, testierte Jahresrechnung vor, sind die Einzelabschlüsse der *versicherten Betriebe* des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres relevant.
- i) eine risikohöhernde Änderung einer Tatsache, welche die Vertragspartner bei der Beantwortung der Antragsfragen zum Modul Vertrauensschadenversicherung festgestellt haben.

A10.1.4 Meldepflichten

Die *Versicherungsnehmerin* oder der *Versicherungsnehmer* ist verpflichtet, der AXA

a) Neu hinzukommende Personen und Betriebe

spätestens bis zum Ende des *Versicherungsjahres* folgende Angaben schriftlich oder in anderer Textform (z. B. E-Mail) mitzuteilen:

- Anzahl Vollzeitstellen der neu hinzukommenden Personen gemäss F23,
- Name, Domizil, Rechtsform, Betriebszweck, Höhe der Beteiligung, Anzahl Vollzeitstellen gemäss F22 der neu hinzukommenden Betriebe.

b) Änderung erheblicher Tatsachen

jede Änderung erheblicher Tatsachen im Sinne von A.10.1.3, unverzüglich nach Kenntnisnahme, schriftlich oder in anderer Textform (z. B. E-Mail) mitteilen.

A10.1.5 Rechte der AXA

Die AXA behält sich vor, für den hinzukommenden Betrieb oder die geänderte Gefahr

- a) rückwirkend die Prämie und Bedingungen neu festzulegen,
- b) die Übernahme abzulehnen,
- c) den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Anzeige zu kündigen.

Die AXA kann für neu hinzukommende Personen die Prämie gemäss Tarif rückwirkend ab dem Eintrittsdatum erheben. Lehnt die AXA die Übernahme des neuen Betriebs oder der geänderten Gefahr ab oder kündigt sie den Vertrag, erlischt die Vorsorgeversicherung bzw. der Vertrag 30 Tage, nachdem die schriftliche Ablehnung bzw. Kündigung bei der *Versicherungsnehmerin* oder dem *Versicherungsnehmer* eingetroffen ist. Die AXA hat Anspruch auf die dem Risiko entsprechende Prämie vom Deckungsbeginn bis zum Erlöschen der Vorsorgeversicherung bzw. des Vertrags.

A10.1.6 Kündigungsrecht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers

Die *Versicherungsnehmerin* oder der *Versicherungsnehmer* kann den Vertrag innerhalb von 14 Tagen kündigen, wenn über die neue Prämie oder die neuen Bedingungen keine Einigung erzielt wird.

Die AXA hat Anspruch auf die dem Risiko entsprechende Prämie vom Deckungsbeginn bis zum Erlöschen der Vorsorgeversicherung bzw. des Vertrags.

A10.2 Verminderung der Gefahr

Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist die *Versicherungsnehmerin* oder der *Versicherungsnehmer* berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen schriftlich oder in anderer Textform (z. B. E-Mail), zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen.

Verlangt die *Versicherungsnehmerin* oder der *Versicherungsnehmer* eine Prämienreduktion, reduziert die AXA die Prämie entsprechend ab dem Zeitpunkt, an dem die Mitteilung der *Versicherungsnehmerin* oder des *Versicherungsnehmers* bei ihr eingetroffen ist.

Ist die *Versicherungsnehmerin* oder der *Versicherungsnehmer* mit der Prämienreduktion nicht einverstanden, so kann dieser den Vertrag innert 30 Tagen seit Zugang der Mitteilung der neuen Prämie mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen schriftlich oder in anderer Textform (z. B. E-Mail) kündigen.

A11 Fürstentum Liechtenstein

Haben *Versicherte* ihren Wohnsitz oder ihren Sitz im Fürstentum Liechtenstein, beziehen sich die in den Versicherungsvertragsdokumenten enthaltenen Verweise auf schweizerische Gesetzesbestimmungen auf die entsprechenden liechtensteinischen Gesetzesbestimmungen.

A12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

A12.1 Anwendbares Recht

Auf den Versicherungsvertrag ist materielles schweizerisches Recht anwendbar, bei *Versicherungsnehmerinnen* und *Versicherungsnehmern* mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein materielles liechtensteinisches Recht.

A12.2 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag einschliesslich Klagen von *Versicherten* oder *Dritten* auf Leistung für Haftpflichtansprüche, sind ausschliesslich die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig, bei einer *Versicherungsnehmerin* oder einem *Versicherungsnehmer* mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein ausschliesslich die ordentlichen liechtensteinischen Gerichte.

A13 Erfüllungsort

Entschädigungen an *Versicherte* oder *Dritte* aus diesem Vertrag sind ausschliesslich am Sitz der *Versicherungsnehmerin* oder des *Versicherungsnehmers* oder am Sitz der AXA zu leisten.

A14 Sanktionen

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

A15 Wissenszurechnung (Severability)

Organhaftpflichtversicherung:

Fehlerhafte und unterlassene Anzeigen und Angaben im Antrag/Fragebogen werden nur jenen *versicherten Personen* zugerechnet, die den Antrag ausgefüllt und/oder unterzeichnet haben oder von der falschen Antragsdeklaration Kenntnis hatten (Verzicht auf Wissenszurechnung). Eine Wissenszurechnung für alle *versicherten Personen* findet hingegen statt, wenn die Fragen zur finanziellen Situation im Antrag/Fragebogen falsch deklariert wurden. Bei der Anwendung der Ausschlüsse C2.2 und C2.3 werden einer *versicherten Person* das Wissen sowie die *Pflichtverletzung* einer anderen *versicherten Person* nicht zugerechnet.

A16 Abtretung von Ersatzansprüchen

Berufs- und Organhaftpflichtversicherung:

Ersatzansprüche, die *Versicherten* gegenüber *Dritten* zustehen, gehen im Umfang der von der AXA erbrachten Leistungen auf diese über. Die *Versicherten* haften für jede *Pflichtverletzung*, welche die Rückgriffsrechte beeinträchtigen könnte. Werden ohne Zustimmung der AXA *Dritte* von der Haftung befreit, so entfällt der Versicherungsschutz.

Teil B

Versicherungsumfang – Besondere Bestimmungen

Berufshaftpflichtversicherung

B1 Versichertes Risiko, versicherte Tätigkeit und versicherte Haftpflicht

B1.1 Versicherte Haftpflicht

Die AXA bietet für Erbringerinnen oder Erbringer von *Finanzdienstleistungen* Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen *Personen-, Sach- und Vermögensschäden* infolge einer *Pflichtverletzung* gegen *Versicherte* (oder im Rahmen eines direkten Forderungsrechts gegen die AXA als deren Haftpflichtversicherin) erhoben werden. Die gesetzliche Haftung beinhaltet auch die gesetzliche Haftung aus Vertragsverletzung.

B1.2 Beizug von Dritten

Versichert sind gegen *Versicherte* erhobene Ansprüche aus Schäden, die von Unternehmen und selbständigen Berufsleuten (wie Subunternehmern) verursacht werden, welche die *Versicherten* als Hilfspersonen beigezogen haben.

Kein Versicherungsschutz besteht für die persönliche Haftpflicht dieser Unternehmen und Berufsleute.

B1.3 Ausgeliehenes oder vermietetes Personal

Leiht oder vermietet ein *versicherter Betrieb* einem *Dritten* Arbeitskräfte (Arbeits- oder Dienstmiete) und verursachen diese Personen bei ihrer Tätigkeit für diesen *Dritten* Schäden, sind Ansprüche aus Schäden versichert, welche gegen den *versicherten Betrieb* erhoben werden.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht dieses *Dritten* als Geschäftsherr für Schäden, welche die ausgeliehenen oder vermieteten Arbeitskräfte verursachen.

B1.4 Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Datenschutzbestimmungen

Versichert sind Ansprüche aus Schäden aufgrund

- widerrechtlicher Nutzung vertraulicher Informationen und Marken,
- der Verletzung von Urheber-, Marken-, Patent- und sonstigen gewerblichen Schutzrechten sowie von Persönlichkeitsrechten oder Datenschutzbestimmungen durch *Versicherte*.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit unlauterem Wettbewerb.

B1.5 Konsortien und Verbunde

Versichert sind Ansprüche aus Schäden aus eigener Tätigkeit eines *Versicherten* im Rahmen von Konsortien und Verbunden. Nur aufgrund besonderer Vereinbarungen versichert ist die Haftpflicht aus der Zugehörigkeit zu Konsortien und Verbunden (Solidarhaftung).

B2 Ausschlüsse für die Berufshaftpflichtversicherung

B2.1 Eigenschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus

- Schäden der *Versicherten*. Davon ausgenommen sind *Personen- und Sachschäden* von Arbeitnehmenden und übrigen Hilfspersonen gemäss F23.2 und F23.3 aufgrund schweizerischer Haftungsnormen,
- Schäden, welche die Person des *versicherten Betriebs* betreffen, z. B. ein Versorgerschaden,
- Schäden von Personen, die mit der haftpflichtigen *versicherten Person* im gemeinsamen Haushalt leben.

B2.2 Am Betrieb Beteiligte

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche von

natürlichen und juristischen Personen, Treuhänderschaften und Trusts bzw. Trustee, die finanziell direkt oder indirekt zu mehr als 30 % an einem *versicherten Betrieb* beteiligt sind. Ebenfalls **kein Versicherungsschutz** besteht für Ansprüche von Gesellschaften, die unter der gleichen Leitung wie eine versicherte Gesellschaft stehen (z. B. von derselben natürlichen Person beherrschte Gesellschaften).

B2.3 Fehlende Befähigung oder Zulassung zur Berufsausübung

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Schäden, die eine *versicherte Person* bei Tätigkeiten verursacht, die sie ohne die gesetzlich verlangte, besondere Befähigung oder Zulassung ausübt.

Bewilligungspflicht:

Ist für die Tätigkeit der *Versicherten* eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde notwendig, besteht Versicherungsschutz, sofern diese vorliegt. Während der Dauer der gesetzlichen Übergangsbestimmungen und bis zum Zeitpunkt des Bewilligungsentscheids der Aufsichtsbehörde besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn die *Versicherten* die Tätigkeit ohne Bewilligung ausüben dürfen.

Eintrag im Beraterregister:

Ist für die Tätigkeit der *Versicherten* ein Eintrag im Beraterregister einer Registrierungsstelle gemäss Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) notwendig, so besteht Versicherungsschutz, sofern dieser vorliegt oder die *Versicherten* die Tätigkeit während den gesetzlichen Übergangsbestimmungen ohne oder mit eingeschränktem Eintrag im Beraterregister ausüben dürfen.

B2.4 Annahmen oder Mutmassungen

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Schäden durch Bewertungen, Analysen und Expertisen von Vermögenswerten, die massgeblich auf Annahmen und Mutmassungen beruhen und bei denen keine anerkannte Methode des jeweiligen Berufsstands angewendet wurde.

B2.5	<p>Vertragliche Haftung, Konventionalstrafe, Garantiezusage, Strafzahlung Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung. Kein Versicherungsschutz besteht auch für Ansprüche aus Konventionalstrafen, Garantiezusagen, Strafzahlungen, Kautionen und Entschädigungen, die über den Ausgleich eines in Geld messbaren Schadens hinausgehen. Dazu gehören insbesondere Leistungen mit Strafcharakter, wie punitive/exemplary damages.</p>	B2.12	<p>Organhaftung Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit der Eigenschaft oder Funktion einer <i>versicherten Person</i> als (faktisches) Organ einer juristischen Person.</p>
B2.6	<p>Versicherungen Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit Versicherungen, die nicht abgeschlossen, geändert oder weitergeführt wurden.</p>	B2.13	<p>Abgaben, Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nicht abgeführten direkten und indirekten Abgaben, Steuern (Verrechnungssteuer, Mehrwertsteuer usw.) und Sozialversicherungsbeiträgen (AHV, IV, EO, ALV, BVG usw.). Dieser Ausschluss bezieht sich auf direkte Ansprüche von öffentlich-rechtlichen Hoheitsträgern oder von an deren Stelle handelnden privatrechtlich organisierten Personen gegen <i>Versicherte</i>. Nicht unter diesen Ausschluss fällt die Haftpflicht von <i>Versicherten</i> gegenüber ihren Kunden, namentlich aus Beratung.</p>
B2.7	<p>Wertminderungen Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Schäden, welche auf äussere Einflüsse wie Wertminderungen, Kursverluste und/oder schlechte Rendite sowie aleatorische Geschäfte zurückzuführen sind, sofern diese nicht direkt auf eine <i>Pflichtverletzung von Versicherten</i> bei der Ausführung oder Umsetzung der <i>Finanzdienstleistung</i> zurückzuführen ist. Die AXA gewährt in diesen Fällen die Übernahme der Abwehrkosten gemäss E1.2.2.</p>	B2.14	<p>Honorare, Retrozessionen oder Provisionen Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit Honoraren von <i>Versicherten</i>. Kein Versicherungsschutz besteht ebenfalls für Ansprüche im Zusammenhang mit Retrozessionen und Provisionen. Kein Versicherungsschutz besteht zudem insoweit, als durch Versicherungsleistungen eine ohne Schadloshaltung geschuldete Honorarreduktion oder -rückzahlung durch <i>Versicherte</i> entfallen würde.</p>
B2.8	<p>Geldwerte und Wertsachen Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Schäden wegen Fehlbeträgen bei der Kassenführung. Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, weil <i>Geldwerte</i> oder Wertsachen zerstört werden oder abhanden kommen. Nicht unter diesen Ausschluss fällt die Haftpflicht von <i>Versicherten</i> gegenüber ihren Kunden aus der Beratung und Vertretung im Zusammenhang mit <i>Geldwerten</i>. Generell ausgeschlossen sind Ansprüche und/oder Verfahren in direktem/indirektem Zusammenhang mit virtuellen Währungen, welche nicht dezentral gespeichert sind und/oder nicht auf der Blockchain-Technologie beruhen (Scheinkryptowährung).</p>	B2.15	<p>Personen- und Sachschäden aus Vertragserfüllung Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus <i>Personen-</i> und <i>Sachschäden</i> im Zusammenhang mit der Erfüllung von Verträgen. Kein Versicherungsschutz besteht auch für an deren Stelle tretende Ansprüche aus Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung (Unternehmerrisiko). Namentlich kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche</p> <ul style="list-style-type: none"> • aus Schäden und Mängeln, die an den von einer <i>Versicherten</i> oder in ihrem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten entstanden sind und deren Ursache in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegt, • für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung solcher Schäden und Mängel, • für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Schäden und Mängel. <p>Werden in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen Ansprüchen, die nach diesem Absatz von der Versicherung ausgeschlossen sind, ausservertragliche Ansprüche aufgrund desselben Sachverhalts gegen <i>Versicherte</i> erhoben, sind diese ebenfalls nicht versichert.</p>
B2.9	<p>Hohe Wahrscheinlichkeit und Inkaufnahme Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Schäden,</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit denen <i>Versicherte</i> mit hoher Wahrscheinlichkeit rechnen mussten, • welche in Kauf genommen wurden, um Kosten zu senken, die Arbeit zu beschleunigen oder um Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle zu vermeiden. 	B2.16	<p>Obhutsschäden Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Schäden an Sachen, welche die <i>Versicherten</i> zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung, Beförderung oder aus anderen Gründen übernommen haben, z. B. in Kommission oder zur Ausstellung, oder die sie gemietet, geleast bzw. gepachtet haben.</p>
B2.10	<p>Strafbare und vorsätzliche Handlungen Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus vorsätzlichen, eventualvorsätzlichen oder strafbaren Handlungen oder Unterlassungen, wesentlich begangenen <i>Pflichtverletzungen</i> oder wesentliche Verletzungen gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften der <i>Versicherten</i>. Versichert ist hingegen die Bevorschussung von Abwehrkosten gemäss E1.2.3.</p>	B2.17	<p>Produkthaftpflicht, ionisierende Strahlen, Nuklearschäden, Umweltbeeinträchtigungen, Asbest, Gentechnik Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schäden, die unter die Produkthaftpflicht fallen, • der Einwirkung elektromagnetischer Felder (EMF) und ionisierender Strahlen,
B2.11	<p>Kundendaten Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit der Entwendung von Kundendaten.</p>		

- Nuklearschäden im Sinn der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung und den dazugehörigen Kosten,
- *Umweltbeeinträchtigungen*,
- Asbest,
- gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen sowie pathogenen Organismen.

Nicht unter diesen Ausschluss fallen *Vermögensschäden* aus Beratung und Vertretung von in solche Fälle involvierten Parteien.

B2.18 Patente, Lizenzen, Forschungsergebnisse, Software
Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus der Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Software, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen an *Dritte*.

B2.19 Halter oder Gebrauch von Motor-, Luft- oder Wasserfahrzeugen
Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus der Haftpflicht als Halterin oder Halter und aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen, Luftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen.

B2.20 Wagnisse
Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit Wagnissen gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG).

B2.21 Kriegerische, terroristische und weitere besondere Ereignisse
Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Terrorismus, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie im Zusammenhang mit Streik, Entführung, Erpressung, Erpressungsgeld- und Lösegeldforderungen.

B2.22 Geldwäscherei
Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen tatsächlicher oder angeblicher Geldwäscherei.

B2.23 Konkurs
Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit einem Konkurs, einer Insolvenz oder eines Nachlassverfahrens eines *Versicherten* oder eines *Dritten*.

B2.24 Technisches Versagen
Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche infolge Stromausfalls sowie Ausfall von Telefon-, Datenübertragungs- oder Netzwerksystemen, sofern der Ausfall nicht auf eine *Pflichtverletzung* eines *Versicherten* zurückzuführen ist.

B3 Deckungserweiterungen für die Berufshaftpflicht

B3.1 Cyber-Haftpflicht-Ereignis

B3.1.1 Versicherungsumfang

Versichert sind Schadenersatzansprüche aus einem Cyber-Haftpflicht-Ereignis gemäss F1.2, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen *Vermögensschäden* gegen *Versicherte* erhoben werden.

Versichert sind Schadenersatzansprüche aus einem Cyber-Haftpflicht-Ereignis gemäss F1.2 durch Unterbrechung einer Dienstleistung, welche *Versicherte* zur Verfügung stellen.

Schadenersatzansprüche aus einem Cyber-Haftpflicht-Ereignis gemäss F1.2 im Zusammenhang mit der Unterbrechung der Funktionalität von Rechenzentren sowie Cloud- und Webdienstleistungen sind nur versichert, wenn der ununterbrochene Ausfall mehr als acht Stunden dauert.

B3.1.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu B2

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus

- Schäden im Zusammenhang mit dem bewussten Einsatz von Raubkopien durch *Versicherte*,
- *Personen-* und *Sachschäden*,
- Schäden aus missbräuchlichem Gebrauch von Kredit-, Bank-, Kundenidentifizierungs- oder anderen Karten (Kartenmissbrauch),
- Schäden des Online-Bankings oder Online-Zahlungssysteme,
- Schäden im Zusammenhang mit dem Ausfall, einer Unterbrechung oder einer Leistungsverminderung der öffentlichen Versorgung und Infrastruktur oder von Fremddienstleistern (z. B. Telekommunikationsunternehmen). Nicht unter diesen Ausschluss fallen durch *Versicherte* vertraglich genutzte Cloud-Computing Systeme, welche durch ein *Cyber-Ereignis* betroffen sind.

B3.1.3 Obliegenheiten im Schadenfall

- a) Wird im Schadenfall festgestellt, dass die IT-Sicherheitsvorkehrungen und Schutzsysteme ungenügend sind, muss der *versicherte Betrieb* geeignete Massnahmen auf eigene Kosten umsetzen.
- b) Bei Datenschutzverletzungen muss der *versicherte Betrieb* unverzüglich die Polizei benachrichtigen und eine amtliche Untersuchung beantragen. Ausserdem muss der *versicherte Betrieb* zusammen mit den Untersuchungsbehörden und der AXA Massnahmen treffen, um die Täterschaft zu ermitteln.

B3.2 Verlust von physischen Dokumenten

Versichert ist in Abweichung von B2.16 die Haftpflicht aus der Zerstörung, der Beschädigung oder dem Verlust von physischen Dokumenten *Dritter*, die sich im Besitz von *Versicherten* oder einer Person befinden, welche *Versicherte* diese Dokumente anvertraut hatten. Vorbehalten bleiben B2.8 und B2.11.

Versichert sind auch die Kosten und Auslagen für die Wiederherstellung oder -beschaffung. Übernehmen *Versicherte* die Wiederbeschaffung von Dokumenten selbst, zahlt die AXA nur die Selbstkosten.

B3.3 Verlust von elektronischen Daten

Versichert ist in Abweichung von B2.16 die Haftpflicht aus der Zerstörung, der Beschädigung oder dem Verlust von elektronischen Daten *Dritter*, ausgenommen Quelltexte (source code»). Voraussetzung für eine Versicherungsleistung ist, dass die zerstörten, beschädigten oder verlorenen Daten ursprünglich nicht von *Versicherten* oder von ihnen beauftragten *Dritten* eingegeben, pro-

grammiert oder verändert worden sind. Die Versicherung beschränkt sich auf die Kosten und Auslagen für die Wiederherstellung oder -beschaffung der elektronischen Daten. Übernehmen *Versicherte* die Wiederbeschaffung von elektronischen Daten selbst, zahlt die AXA nur die Selbstkosten.

Für Schadenersatzansprüche aus einem Cyber-Haftpflicht-Ereignis gelten die Bestimmungen gemäss B3.1.

B3.4 Verzicht auf Einrede der Grobfahrlässigkeit

Die AXA verzichtet auf das ihr gemäss Art. 14 Abs. 2 VVG zustehende Recht, ihre Leistungen zu kürzen, wenn das Ereignis durch *Versicherte* grobfahrlässig herbeigeführt wurde.

B3.5 Schadenverhütungskosten

Steht in Folge einer festgestellten *Pflichtverletzung* der Eintritt eines versicherten *Vermögensschadens* unmittelbar bevor, sind Massnahmen zur Abwendung des zu erwartenden *Vermögensschadens* versichert.

Schadenverhütungskosten umfassen ausschliesslich angemessene und notwendige

- Gebühren, Kosten und Auslagen von externen Fachexperten,
- Gebühren, Kosten und Auslagen für die Einleitung rechtlicher Schritte gegen potenzielle Anspruchsteller, oder
- Ersatzleistungen an potenzielle Anspruchsteller (Risikoauskauf)

zur Vermeidung/Verhinderung eines Anspruches bzw. Minimierung eines *Vermögensschadens*.

Dabei müssen die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- der zugrundeliegende Sachverhalt wurde vorgängig der AXA angemeldet,
- der mitgeteilte Sachverhalt wäre unter dieser Police versichert gewesen,
- die AXA hat ihre vorherige schriftliche Zustimmung bezüglich der anfallenden Kosten erteilt.

Nicht als Schadenverhütungskosten gelten

- Kosten im Zusammenhang mit der Abwendung eines zu erwartenden *Personen-* oder *Sachschadens*,
- die Vergütungen und Überstunden einer *versicherten Person* sowie operative Kosten eines *versicherten Betriebs*.
- Kosten aus Korrekturmassnahmen aufgrund fehlerhafter Handelstransaktionen (trading errors),
- Kosten im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen und dazu notwendiger Vorbereitungsarbeiten oder andere Massnahmen anstelle des Rückrufs oder der Rücknahme.

B3.6 Haftpflicht auf Geschäftsreisen und im Homeoffice

Versichert ist die Haftpflicht der *Versicherten* für *Personen-* und *Sachschäden* während Reisen und Aufenthalt zu Geschäftszwecken, sowohl bei dienstlichen Verrichtungen als auch als Privatperson im Alltag. Dies gilt jedoch nur, wenn kein anderer Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Ebenfalls versichert sind Ansprüche aus Schäden an von *versicherten Personen* benützten Räumlichkeiten wie Hotelzimmer und Wohnungen. Dies ist eine Abweichung von B2.16. Versichert sind Ansprüche aus Schäden, die in der ganzen Welt eintreten, einschliesslich *USA* und *Kanada*. A2 3. Absatz findet keine Anwendung.

B3.7 Betriebliche Nebenrisiken

Versichert sind Ansprüche aus *Personen-* und *Sachschäden* aus folgenden betrieblichen Nebenrisiken:

- Teilnahme an Messen und Ausstellungen,
- Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Betriebsveranstaltungen, Sport und Freizeitanlässen,
- Verwendung von Fahrrädern und Motorfahrzeugen von geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit gemäss der schweizerischen Verkehrsversicherungsverordnung (z. B. E-Bikes mit einer Tretunterstützung bis 25 km/h, Motorhandwagen) durch eine *versicherte Person*. Davon ausgenommen sind Fahrten zur und von der Arbeit. Dies ist eine Abweichung von B2.19,
- Betrieb von Personalrestaurants,
- Aktivitäten von Firmenvereinen.

B3.8 Liegenschaften

B3.8.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die Haftpflicht für *Personen-* und *Sachschäden*, deren Ursache auf Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten, weitere Werke und Anlagen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein zurückzuführen ist – unabhängig davon, ob diese dem versicherten Unternehmen dienen.

B3.8.2 Miteigentum (inkl. Stockwerkeigentum)

Stehen die Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten gemäss B3.8.1 im Mit- oder Stockwerkeigentum, gilt zusätzlich Folgendes:

- a) Versichert sind auch Ansprüche aus Schäden, deren Ursache auf Grundstücke und Gebäudeteile (inkl. zugehöriger Anlagen und Einrichtungen) zurückzuführen ist, die dem *versicherten Betrieb* zu Sonderrecht zugeschieden sind.
- b) **Kein Versicherungsschutz** besteht für Ansprüche
 - der Eigentümergemeinschaft aus Schäden an gemeinschaftlich genutzten Grundstücken und Gebäudeteilen (inkl. zugehöriger Anlagen und Einrichtungen) für denjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote der *versicherten Person* entspricht,
 - einer anderen Miteigentümerin oder eines anderen Miteigentümers aus Schäden, deren Ursache auf gemeinschaftlich genutzten Grundstücken und Gebäudeteilen (inkl. zugehöriger Anlagen und Einrichtungen) zurückzuführen ist, für denjenigen Teil des Schadens, welcher der der Eigentumsquote der übrigen Miteigentümerinnen oder Miteigentümern entspricht.

B3.8.3 Gesamteigentum

- a) Stehen die Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten gemäss B3.8.1 im Gesamteigentum, sind auch Ansprüche gegen *versicherte Betriebe* in ihrer Eigenschaft als Gesamteigentümerin bzw. Gesamteigentümer versichert.
- b) **Kein Versicherungsschutz** besteht für Ansprüche aus Schäden der Gesamteigentümer.

B3.9 Bauherrenhaftpflicht

Wird ein Bauwerk oder werden Teile davon erstellt, umgebaut, ausgebaut usw., gilt Folgendes:

B3.9.1 Versicherungsumfang

Versichert sind Ansprüche aus *Personen-* und *Sachschäden* durch Abbruch-, Erdbewegungs- und Bauarbeiten, die gegen *Versicherte* als Bestellerin oder Besteller (Bauherrin oder Bauherr) oder gegen die Grundstückseigentümerschaft erhoben werden.

- B3.9.2 **Ausschlüsse in Ergänzung zu B2**
Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben,
a) wenn dessen Gesamtkosten gemäss Voranschlag CHF 1 000 000 übersteigen. Zum gleichen (Gesamt-) Projekt gehörende oder in mehreren Losen zu erstellende Einzelobjekte gelten zusammengenommen als einzelnes Bauwerk,
b) wenn dafür eine Baugrube für mehr als ein Untergeschoss erstellt wird,
c) wenn es an einer Hanglage von über 25 % Neigung erstellt wird,
d) bei dem ein benachbartes Bauwerk unterfangen oder unterfahren wird,
e) bei dem an ein Bauwerk eines *Dritten* angebaut wird. Diese Ausschlussbestimmung gilt nicht bei Tiefbauarbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung, Erweiterung, Sanierung oder dem Unterhalt von Strassen, Plätzen, Gehwegen, Leitungen und Schächten,
f) für das eine Grundwasserabsenkung durchgeführt wird,
g) bei dem erschütterungsreiche Arbeiten wie Sprengen oder Rammen ausgeführt werden,
h) für das Spundwände vibriert oder gezogen werden,
i) bei dem Bohrungen im Erdreich vorgesehen sind, z. B. für Wärmesonden oder Pfahlfundationen.

Ebenfalls **kein Versicherungsschutz** besteht für Ansprüche,

- j) die das Bauvorhaben selber oder das dazugehörige Grundstück betreffen,
k) die im Zusammenhang stehen mit dem Versiegen einer Quelle oder der Verminderung ihrer Ergiebigkeit.

- B3.9.3 **Anrechnung eingesparter Kosten**
Wurden bei der Realisierung des Bauvorhabens Massnahmen unterlassen, die nach den Regeln der Baukunde verlangt gewesen wären (z. B. Zustandsaufnahmen von den Nachbarliegenschaften, Baugrunduntersuchungen, Baugrubensicherung), ist von haftpflichtrechtlich geschuldeten Schäden jener Teil nicht versichert, der den eingesparten Kosten für diese unterlassenen Massnahmen entspricht.

B3.10 **Gemietete, geleaste oder gepachtete Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten**

- B3.10.1 **Versicherungsumfang**
Versichert ist in Abweichung von B2.16 die Haftpflicht für Ansprüche aus
a) Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten,
b) Schäden an Gebäudeteilen und Räumlichkeiten wie Eingangshallen, Treppenhäuser und Fahrzeugeinstellplätzen, die gemeinsam mit anderen Mieterinnen und Mietern, Leasingnehmenden, Pächterinnen und Pächtern oder der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer benutzt werden,
c) Schäden an Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, *Personen-* und *Warenaufzügen*, Rolltreppen, Klima-, Lüftungs- und Sanitäranlagen sowie eingebauten Küchenapparaten, die ausschliesslich den aufgeführten Gebäuden und Räumlichkeiten dienen.

- B3.10.2 **Schlüsselverlust**
Gehen anvertraute Schlüssel zu den in B3.10.1 aufgeführten Gebäuden und Räumlichkeiten verloren, sind auch die Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und dazugehörigen Schlüsseln versichert (Schlossänderungskosten). Elektronisch gesteuerte Schliesssysteme und dazugehörige Badges sind Schlössern und Schlüsseln gleichgestellt.

- B3.10.3 **Ausschlüsse in Ergänzung zu B2**
Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus
a) Schäden an Stadien, Konzerthallen sowie Messe- und Ausstellungshallen, die gemietet, geleast oder gepachtet wurden,
b) Schäden an Wohnräumlichkeiten, die für die Unterbringung von Arbeitnehmenden gemietet, geleast oder gepachtet wurden,
c) Schäden, die allmählich entstehen (z. B. Feuchtigkeits-, Abnutzungs-, Tapeten-, Farbschäden und dergleichen),
d) Aufwendungen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Grundstücks, des Gebäudes oder der Räumlichkeiten, die durch *Versicherte* oder auf deren Veranlassung hin willentlich verändert wurden,
e) Schäden an Mobiliar, Maschinen und Apparaten, selbst wenn diese mit dem Grundstück, dem Gebäude oder den Räumlichkeiten fest verbunden sind. Vorbehalten bleibt B3.10.1 lit c.

- B3.10.4 **Selbstbehalt**
In Ergänzung zu E2.1 wird der Selbstbehalt für alle Ansprüche, die bei der Beendigung des Miet-, Pacht- oder Leasingvertrags erhoben werden (also zum Zeitpunkt der Übergabe der Gebäude und Räumlichkeiten an den Vermieter, Verpächter oder Leasinggeber) nur einmal abgezogen.

B3.11 **Gemietete Telekommunikationsanlagen**

- B3.11.1 **Versicherungsumfang**
Versichert sind in Abweichung von B2.16 Ansprüche aus Schäden an gemieteten oder geleasteten Telekommunikationsanlagen und Voice-Mail-Servern an unmittelbar zu diesen Geräten gehörenden Kabeln sowie an Hauszentralen (Inneneinrichtungen).

- B3.11.2 **Ausschluss in Ergänzung zu B2**
Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Schäden an Mobiltelefonen, Pagern, Betriebsfunksystemen, mobilen und nicht mobilen PCs, Netzwerk- und Grossrechneranlagen, Kabelnetzen, Software und Daten.

B3.12 **Aufbewahrte Sachen**

- B3.12.1 **Versicherungsumfang**
Versichert sind in Abweichung von B2.16 Ansprüche aus der Zerstörung, Beschädigung oder dem Verlust von Sachen, die *Versicherte* zum Gebrauch oder zur Bearbeitung übernommen haben – wenn die Ursache des Schadens in der Aufbewahrung der Sachen liegt.

- B3.12.2 **Ausschlüsse in Ergänzung zu B2**
Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche
a) aus Schäden an Sachen, die ausschliesslich zur Lagerung, Verwahrung, Beförderung, in Kommission oder zur Ausstellung übernommen bzw. gemietet, geleast oder gepachtet wurden,
b) aus Schäden an *Geldwerten*, Dokumenten, Urkunden und Plänen,
c) aus Schäden an Fahrzeugen aller Art,
d) aus Schäden an Tieren.

B3.13 **In Garderoben aufbewahrte Sachen**

- B3.13.1 **Versicherungsumfang**
Versichert sind in Abweichung von B2.16 Ansprüche aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust von in ständig beaufsichtigten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrten Sachen.

- B3.13.2 **Ausschluss in Ergänzung zu B2**
Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Schäden an *Geldwerten*, Dokumenten, Urkunden und Plänen.

B3.13.3 **Obliegenheit**

In Ergänzung zu E3 muss der *Versicherte* bei einem Diebstahlereignis sofort nach dessen Entdeckung die Polizei benachrichtigen und auf Verlangen der AXA Strafanzeige erstatten.

B3.14 Anvertraute Schlüssel

B3.14.1 **Versicherungsumfang**

Versichert sind in Abweichung von B2.16 Ansprüche *Dritter* für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und dazugehöriger Schlüssel (Schlossänderungskosten). Dies gilt, wenn anvertraute Schlüssel zu Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten oder Anlagen verloren gehen, in oder an denen eine *versicherte Person* Arbeiten ausführen muss, oder die ein *Versicherter* verwaltet. Solche Kosten gelten als *Sachschäden*. Elektronisch gesteuerte Schliesssysteme und dazugehörige Badges sind Schlössern und Schlüsseln gleichgestellt.

B3.14.2 **Obliegenheit**

Die *Versicherten* müssen die Auftraggeberin oder den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn Schlüssel oder Badges verloren gehen.

B3.15 Enthafungsabreden

Haben *Versicherte* Haftpflichtvereinbarungen getroffen, die enger gefasst sind als die gesetzliche Haftpflicht, verzichtet die AXA darauf, eine solche Vereinbarung einzusetzen, wenn diese von den *Versicherten* nicht durchgesetzt werden kann oder sie diese nicht durchsetzen wollen (z. B. aufgrund geschäftspolitischer Aspekte).

Teil C

Versicherungsumfang – Besondere Bestimmungen Organhaftpflichtversicherung

C1 Versichertes Risiko, versicherte Tätigkeit und versicherte Haftpflicht

C1.1 Versicherte Haftpflicht

Die AXA bietet Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen *versicherte Personen* (oder im Rahmen eines direkten Forderungsrechts gegen die AXA als deren Haftpflichtversichererin) in ihrer Eigenschaft oder Funktion als Organ der *versicherten Betriebe* (sofern es sich um juristische Personen handelt) erhoben werden. Versichert ist dabei die Haftpflicht der *versicherten Personen* für *Pflichtverletzungen* bei der Ausübung bzw. Wahrnehmung der Funktionen, Aufgaben, Pflichten und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Gründung/Errichtung, Verwaltung, Geschäftsführung, Kontrolle oder Liquidation der *versicherten Betriebe*.

C1.2 Innenansprüche

Versichert sind auch Ansprüche der *versicherten Betriebe* gegen eine *versicherte Person*.

C2 Ausschlüsse für die Organhaftpflichtversicherung

C2.1 Berufliche Tätigkeit

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus einer Tätigkeit der *versicherten Person* in einer anderen als der unter diesem Vertrag versicherten Organeigenschaft (z. B. berufliche Tätigkeit, wie jene des Finanzdienstleisters).

Nicht unter diesen Ausschluss fallen Ansprüche gegen *versicherte Personen* aufgrund unterlassener Beaufsichtigung von Mitarbeitenden, die eine berufliche Tätigkeit erbracht haben oder hätten erbringen sollen (carve back).

C2.2 Strafbare und vorsätzliche Handlungen

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus vorsätzlichen, eventualvorsätzlichen oder strafbaren *Pflichtverletzungen*, wissentlich begangenen *Pflichtverletzungen* oder wissentliche Verletzungen gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften der *versicherten Personen*. Versichert ist hingegen die Bevorschussung von Abwehrkosten gemäss E1.2.3.

Die AXA verzichtet auf eine Wissenszurechnung gemäss A15.

C2.3 Bestechung oder sonstige unrechtmässige Entgegennahme von Leistungen

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit aktiver oder passiver Bestechung oder sonstiger unrechtmässiger Entgegennahme von Leistungen durch eine *versicherte Person*. Versichert ist hingegen die Bevorschussung von Abwehrkosten gemäss E1.2.3.

Die AXA verzichtet auf eine Wissenszurechnung gemäss A15.

C2.4 Finanzielle Leistungen mit Straf- oder strafähnlichem Charakter

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus finanziellen Leistungen mit Straf- oder strafähnlichem Charakter (wie Bussen, Geld- oder Vertragsstrafen, Kautionen, punitive, exemplary oder multiple damages usw.). Vorbehalten bleibt C3.3.

C2.5 Umweltbeeinträchtigungen und Asbest

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus *Umweltbeeinträchtigungen* sowie Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest.

C2.6 Geldwerte und Wertsachen

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Schäden wegen Fehlbeträgen bei der Kassenführung. Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, weil *Geldwerte* oder Wertsachen zerstört werden oder abhanden kommen.

C2.7 Virtuelle Währungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche und/oder Verfahren in direktem/indirektem Zusammenhang mit der Ausgabe von virtuellen Währungen (ICO Initial Coin Offering), der Unternehmensfinanzierung mittels virtuellen Währungen sowie mit virtuellen Währungen, welche nicht dezentral gespeichert sind und/oder nicht auf der Blockchain-Technologie beruhen. Vorbehalten bleibt C2.1 AVB

C3 Deckungserweiterungen für die Organhaftpflichtversicherung

C3.1 Verzicht auf Einrede der Grobfahrlässigkeit

Die AXA verzichtet auf das ihr gemäss Art. 14 Abs. 2 VVG zustehende Recht, ihre Leistungen zu kürzen, wenn das Ereignis durch *Versicherte* grobfahrlässig herbeigeführt wurde.

C3.2 Ansprüche im Zusammenhang mit indirekten / direkten Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen

Versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit nicht abgeführten direkten und indirekten Steuern (z. B. Mehrwertsteuer) und Sozialversicherungsbeiträgen (z. B. AHV, BVG) nur, sofern eine *versicherte Person* im Falle der Insolvenz eines *versicherten Betriebs* persönlich dafür haftet.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, wenn die unterlassene Bezahlung dieser Steuern und/oder Sozialversicherungsabgaben auf einer bewussten Entscheidung einer *versicherten Person* basiert.

C3.3 Zivilrechtliche Bussen und Strafen (FCPA and UK Bribery Act)

Versichert sind zivilrechtliche Bussen und zivilrechtliche Strafen, die gestützt auf gesetzliche Grundlagen des Foreign Corrupt Practices Acts (FCPA) und des UK Bribery Acts einer *versicherten Person* auferlegt wurden und gemäss zuständiger Gerichtsbarkeit auch versicherbar sind.

Der Versicherungsschutz wird gewährt, sofern die Forderung auf einem rechtskräftigen Urteil basiert und die *versicherte Person* aufgrund einer gesetzlichen, statutori-

schen oder vertraglichen Möglichkeit nicht auf einem anderen Weg schadlos gehalten wird. Ausgeschlossen bleiben «punitive and exemplary damages».

C3.4 Ansprüche im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis (Employment Practices Claims)

Versichert sind Ansprüche ehemaliger oder gegenwärtiger Mitarbeitenden oder Bewerbenden eines *versicherten Betriebs* gegen eine *versicherte Person*. Voraussetzung ist, dass es sich um einen *Vermögensschaden* handelt, der im Zusammenhang mit einer angeblichen oder tatsächlichen arbeitsrechtlichen *Pflichtverletzung* durch die *versicherte Person* steht.

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung gelten psychische Beeinträchtigungen ebenfalls als *Vermögensschäden*.

Im Rahmen dieser Deckungserweiterung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ansprüche gegen Mitarbeitende ohne De-facto-Organfunktion.

C3.5 Ausdehnung der Versicherung auf die Versicherungsnehmerin resp. Versicherungsnehmer oder dessen Tochtergesellschaften bei Schadloshaltung (Company Reimbursement)

Hat die *versicherte Person* Anspruch auf Schadloshaltung durch einen *versicherten Betrieb*, geht das Recht auf Versicherungsleistungen aus diesem Vertrag auf den *versicherten Betrieb* über, vorausgesetzt, es wurden Leistungen erbracht, die nach diesem Vertrag geschuldet sind.

C3.6 Mandate in internen Personalvorsorgekommissionen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Mitarbeitende der versicherten Betriebe für Ansprüche aus deren Eigenschaft und Funktion als Mitglied einer Personalvorsorgekommission eines Vorsorgeplans der *versicherten Betriebe* bei einer schweizerischen Sammelstiftung.

C3.7 Mandate in Drittgesellschaften (Drittmandate)

C3.7.1 Deckungsumfang

Werden *versicherte Personen* oder Mitarbeitende eines *versicherten Betriebs* als Organe in eine Drittgesellschaft (juristische Person) entsandt, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ansprüche gegen diese entsandten Personen für *Pflichtverletzungen* in ihrer Eigenschaft oder Funktion als Organe der Drittgesellschaft (inkl. faktische Organschaft).

Bei Mandaten in den nachstehenden juristischen Personen besteht hingegen keine automatische Drittmandatsdeckung:

- börsenkotierte Gesellschaften,
- Banken, (Rück-) Versicherungsgesellschaften oder Personalvorsorgeeinrichtungen,
- Fonds und andere kollektive Kapitalanlagen in Form einer SICAF, SICAV oder Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen,

- Gesellschaften mit Sitz in den *USA* oder *Kanada*,
- Sport-, Spiel-, Wett- und Lotteriegesellschaften,
- juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Mandatsübernahme ein negatives Eigenkapital ausweisen.

Solche Drittmandate sowie weitere Drittmandate, welche nicht auf Entsendung durch den *versicherten Betrieb* erfolgen, können der AXA zur Prüfung angemeldet werden. Der AXA bleibt es dabei vorbehalten die Bedingungen und die Prämie festzulegen.

Unternehmen, die unter die Definition «Versicherter Betrieb» fallen, gelten nicht als Drittgesellschaft im Sinne dieser Bestimmung.

C3.7.2 Änderung der Mandatsinhaberin bzw. des Mandatsinhaber

Wird während des *Versicherungsjahrs* die Mandatsinhaberin oder der Mandatsinhaber durch eine andere *versicherte Person* oder andere Mitarbeitende ersetzt, erstreckt sich der Versicherungsschutz automatisch auf die neue Mandatsinhaberin bzw. den neuen Mandatsinhaber.

C3.7.3 Abschlüsse

a) Ansprüche eines versicherten Betriebs

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche eines *versicherten Betriebs* gegen *versicherte Personen*.

b) Bekannte Umstände

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit Umständen, die dem *versicherten Betrieb*, einer Drittgesellschaft, einer *versicherten Person* oder den entsandten Mitarbeitenden bei der Übernahme des Drittmandates bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.

C3.7.4 Weitere Versicherungen und Schadloshaltungen

Der Versicherungsschutz wird gewährt im Nachgang zu Leistungen aus anderen Versicherungen (E1.6) und/oder Entschädigungen aufgrund einer gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Möglichkeit der Drittgesellschaft, diese Personen schadlos zu halten. Im letzten Fall findet C3.5 keine Anwendung.

C3.8 Psychologische Beratung

Die AXA übernimmt bei versicherten Ansprüchen die angemessenen Kosten der jeweils betroffenen *versicherten Personen* für eine notwendige psychologische Beratung mit dem Ziel der Stressbewältigung durch eine anerkannte Psychologin bzw. Psychologen oder Psychiaterin bzw. Psychiater. Diese Kosten werden nur dann von der AXA übernommen, wenn hierfür kein gesetzlicher oder anderweitiger Leistungsanspruch (z. B. durch eine Kranken- oder Unfallversicherung, Schadloshaltung durch den Arbeitgeber) besteht. Zudem werden die Kosten für eine maximal zwei Jahre dauernde Behandlung übernommen.

Teil D

Versicherungsumfang – Besondere Bestimmungen

Vertrauensschadenversicherung

D1 Versichertes Risiko

D1.1 Eigenschäden

D1.1.1 Verursacht durch eine *versicherte Person*

a) Schäden durch strafbare und sonstige vorsätzliche Handlungen

Versichert sind *Vermögensschäden*, die einem *versicherten Betrieb* durch *strafbare und sonstige vorsätzliche Handlungen* einer *versicherten Person* zugefügt werden. Diese Schäden sind auch dann versichert, wenn die *versicherte Person* die strafbare oder sonstige vorsätzliche Handlung gemeinschaftlich mit einem *Dritten* begangen hat.

b) Schäden durch Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Versichert sind auch *Vermögensschäden*, die einem *versicherten Betrieb* durch strafbaren Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch *versicherte Personen* zugefügt werden. In Abänderung von D2.4 ist in solchen Fällen auch der entgangene Gewinn des *versicherten Betriebs* gedeckt.

D1.1.2 Verursacht durch einen Dritten

a) Täuschungsschaden

Versichert sind *Vermögensschäden* eines *versicherten Betriebs* verursacht durch Betrug, Urkundenfälschung oder Urkundenunterdrückung, in der Absicht sich rechtswidrig zu bereichern. Nicht darunter fallen *Vermögensschäden* aus *Social Engineering*.

b) Social Engineering (Human Hacking)

Versichert sind *Vermögensschäden* eines *versicherten Betriebs* aus *Social Engineering*.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Aufwendungen und Kosten aus Handlungen, welche dem *Social Engineering* vorangehen und ein *Cyber-Ereignis* darstellen.

D1.2 Haftpflichtschäden

D1.2.1 Verursacht durch eine versicherte Person

a) Schäden durch strafbare und sonstige vorsätzliche Handlungen

Versichert sind *Vermögensschäden*, die einem *versicherten Betrieb* dadurch entstehen, dass eine *versicherte Person* durch *strafbare und sonstige vorsätzliche Handlungen* einem *Dritten* unmittelbar einen *Vermögensschaden* zufügt, für den der *versicherte Betrieb* haftet.

b) Schäden durch Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Versichert sind auch *Vermögensschäden* im Zusammenhang mit dem strafbaren Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch *versicherte Person*, für die ein *versicherter Betrieb* haftet. In Abänderung von D2.4 ist in solchen Fällen auch der entgangene Gewinn, der den geschädigten *Dritten* entstanden ist, versichert.

D1.2.2 Verursacht durch einen Dritten

a) Täuschungsschaden

Versichert sind *Vermögensschäden* aus einem Betrug, Urkundenfälschung oder Urkundenunterdrückung, welche eine Haftung eines *versicherten Betriebs* gegenüber einem anderen *Dritten* begründen. Nicht darunter fallen *Vermögensschäden* aus *Social Engineering*.

b) Social Engineering (Human Hacking)

Versichert sind *Vermögensschäden* aus *Social Engineering*, welche eine Haftung eines *versicherten Betriebs* gegenüber einem anderen *Dritten* begründen. **Kein Versicherungsschutz** besteht jedoch für Aufwendungen und Kosten aus Handlungen, welche dem *Social Engineering* vorangehen und ein *Cyber-Ereignis* darstellen.

D1.3 Krisenmanagement

D1.3.1 Schadenermittlungs- und Rechtsverfolgungskosten

Bei einem versicherten Ereignis übernimmt die AXA nach vorgängiger Absprache die Kosten eines externen Dienstleisters für die

- Aufklärung des Schadenhergangs,
- Einleitung von Sofortmassnahmen,
- Ermittlung des Schadenverursachers,
- Feststellung der Schadenhöhe,
- Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen.

D1.3.2 Datenschutzverletzungen

Bei einem versicherten Ereignis übernimmt die AXA nach vorgängiger Absprache die Kosten für die Identifizierung betroffener Personen bei Datenschutzverletzungen. Diese Kosten umfassen auch die Kosten für deren Benachrichtigung durch die *versicherten Betriebe* selbst oder durch einen Benachrichtigungsdienst. Ebenfalls versichert sind die Kosten für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden.

Leitet eine Behörde wegen einer Datenschutzverletzung ein Straf-, Aufsichts- oder Verwaltungsverfahren ein, übernimmt die AXA die einem *versicherten Betrieb* daraus entstehenden Kosten (wie Anwaltshonorare, Gerichts-, Untersuchungs- und Expertisekosten) sowie die einem *versicherten Betrieb* im Verfahren auferlegten Kosten.

Die AXA kann eine Kostenübernahme ablehnen, wenn ihr die Ergriffung eines Rechtsmittels nicht erfolgsversprechend erscheint.

D1.3.3 Krisenberatung

Bei einem versicherten Ereignis übernimmt die AXA nach vorgängiger Absprache die Kosten für die Beratung der *Versicherungsnehmerin* oder *Versicherungsnehmers* bezüglich Abwendung weiterer gleichartiger Schadenfälle.

D1.4 Missbrauch der Unternehmensidentität

Bei einem versicherten Ereignis übernimmt die AXA nach vorgängiger Absprache die Kosten

- zur Berichtigung von Eintragungen bzw. zur Wiedereintragung in amtlichen Verzeichnissen,
- für die Abwehr von zivil- oder strafrechtlichen Klagen oder Verfahren gegen den *versicherten Betrieb*, infolge einer betrügerischen Änderung oder illegalen Verwendung der Unternehmensidentität eines *versicherten Betriebs*.

D2 Ausschlüsse für die Vertrauensschadenversicherung

D2.1 Finanzielle Beteiligung

Kein Versicherungsschutz besteht für *Vermögensschäden*, die durch eine *versicherte Person* verursacht werden, die finanziell direkt oder indirekt zu mehr als 30% an einem *versicherten Betrieb* beteiligt ist.

D2.2 Wiederholungstäterin bzw. Wiederholungstäter

Kein Versicherungsschutz besteht für *strafbare und sonstige vorsätzliche Handlungen* einer *versicherten Person*, die bereits einen Schaden durch Vertrauensmissbrauch verursacht hat, wenn eine mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines *versicherten Betriebs* betrauten Person Kenntnis erhalten hat. Dies gilt auch, wenn der erstmalige Schaden durch Vertrauensmissbrauch vor Vertragsbeginn im *versicherten Betrieb* oder bei einem früheren Arbeitgeber verursacht wurde.

D2.3 Finanzielle Leistungen mit Straf- oder strafähnlichem Charakter

Kein Versicherungsschutz besteht für finanzielle Leistungen mit Straf- oder strafähnlichem Charakter (wie Bussen, Geld- oder Vertragsstrafen, Kautionen, punitive, exemplary oder multiple damages usw.).

D2.4 Mittelbare Vermögensschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für *Vermögensschäden*, die mittelbar verursacht werden (z. B. entgangener Gewinn, Betriebsunterbruch, aus Schäden durch Verletzung geistigen Eigentums, Reputationsschäden), es sei denn, diese Schäden sind aufgrund der Police oder dieser AVB ausdrücklich mitversichert.

D2.5 Kriegerische, terroristische und weitere besondere Ereignisse

Kein Versicherungsschutz besteht für *Vermögensschäden* im Zusammenhang bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Terrorismus, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie im Zusammenhang mit Streik, Entführung, Erpressung, Erpressungsgeld- und Lösegeldforderungen und bei arbeitsrechtlichen Ansprüchen. Versicherungsschutz besteht nur, wenn der *versicherte Betrieb* nachweist, dass der Schaden in keinem Zusammenhang mit einem solchen Ereignis steht.

D2.6 Personen- und Sachschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für *Personen-* oder *Sachschäden*, es sei denn, diese Schäden sind aufgrund der Police oder dieser AVB ausdrücklich mitversichert.

D2.7 Virtuelle Währungen

Kein Versicherungsschutz besteht für *Vermögensschäden* im Zusammenhang mit virtuellen Währungen gemäss F6.2.

D2.8 Cyber-Ereignisse

Kein Versicherungsschutz besteht für *Vermögensschäden* im Zusammenhang mit *Cyber-Ereignissen* gemäss F1.

D2.9 Unerlaubter Handel

Kein Versicherungsschutz besteht für *Vermögensschäden*, welche auf äussere Einflüsse wie Wertschwankungen, Kursverluste und/oder schlechte Rendite sowie aleatorische Geschäfte zurückzuführen sind, es sei denn, ein solcher resultiert in einer unrechtmässigen Bereicherung zugunsten der *versicherten Person* oder eines *Dritten*, den diese *versicherte Person* zu bereichern beabsichtigte.

Gehälter, Honorare, Kommissionen, Provisionen, Boni, Gewinnbeteiligungen und andere Vergütungen, einschliesslich Gehaltserhöhungen und Beförderungszulagen, gelten hierunter nicht als unrechtmässige Bereicherung.

D2.10 Rechts- und/oder sittenwidriger Geschäftszweck

Kein Versicherungsschutz besteht für *Vermögensschäden*, sofern sich der verfolgte Geschäftszweck als rechts- und/oder sittenwidrig herausstellt, insbesondere ein solcher, der im Zusammenhang mit jeglicher Form des Kapitalanlagebetrugs (z. B. Schneeballsystem) steht.

Teil E

Schadenfall

E1 Leistungen

E1.1 Entschädigung von Eigenschäden Vertrauensschadenversicherung:

Die AXA zahlt im Rahmen des Versicherungsumfangs die *Vermögensschäden*, die dem *versicherten Betrieb* zugefügt werden, sowie versicherte Kosten, die ihm aus diesem Schaden entstehen.

E1.2 Entschädigung von Haftpflichtansprüchen

E1.2.1 Entschädigung berechtigter Ansprüche

Die AXA zahlt im Rahmen des Versicherungsumfangs und der gesetzlichen Haftpflicht den Betrag, den *Versicherte* oder die AXA als deren Haftpflichtversicherin der geschädigten Person als Entschädigung leisten muss. Die AXA kann die Entschädigung direkt an die geschädigte Person ausrichten.

Die AXA übernimmt im Rahmen der Versicherungssumme auch die weiteren versicherten Kosten.

E1.2.2 Abwehr unberechtigter Ansprüche

Die AXA übernimmt bei versicherten Ereignissen die Abwehr unberechtigter oder überhöhter Schadenersatzansprüche, welche gegen *Versicherte* oder die AXA als deren Haftpflichtversicherin geltend gemacht werden.

E1.2.3 Vorläufige Übernahme der Abwehrkosten

Berufshaftpflicht und Organhaftpflichtversicherung:

Die AXA bevorschusst einstweilen die Abwehrkosten bei Ansprüchen

- im Zusammenhang mit mutmasslicher vorsätzlicher Begehung von Verbrechen und Vergehen durch *Versicherte* (B2.10, C2.2),
- aus Schäden, die *Versicherte* mutmasslich vorsätzlich oder eventualvorsätzlich herbeigeführt haben (B2.10, C2.2),
- vorsätzlicher Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften (B2.10, C2.2),
- wissentlich begangenen *Pflichtverletzungen* (B2.10, C2.2),
- aktiver oder passiver Bestechung oder sonstiger unrechtmässiger Entgegennahme von Leistungen (C2.3) bis zum Zeitpunkt, in dem die vorgenannten *Pflichtverletzungen*
- durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil, in einem gerichtlichen, behördlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren oder einem Vergleich festgestellt werden oder
- von einer *versicherten Person* zugegeben werden.

Mit einer solchen Feststellung oder Anerkennung entfällt der vorläufig gewährte Versicherungsschutz rückwirkend. Die bis dahin aufgewendeten Kosten sind der AXA zurückzuerstatten.

E1.3 Begrenzung der Leistungen

E1.3.1 Leistungsumfang

Die Leistungen der AXA sind für alle

- Haftpflichtansprüche gegen *Versicherte* und/oder die AXA als deren Haftpflichtversicherin (alle Module),
- Eigenschäden (Modul Vertrauensschaden),
- weiteren Versicherungsleistungen (z. B. Kostendeckungen)

durch die in der Police festgelegte Versicherungssumme begrenzt. Dies schliesst Schaden- und Regresszinsen, Schadenminderungs-, Expertisen-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs-, Schadenverhütungs- und weitere Kosten (z. B. Parteientschädigungen) ein. Für einzelne mitversicherte Risiken gilt allenfalls eine Sublimite (begrenzte Summe innerhalb der Versicherungssumme), die in der Police oder den vorliegenden AVB festgehalten ist.

Übersteigen die Ansprüche, Eigenschäden und Kosten pro Ereignis oder *Serienschaden* die in der Police festgelegte Versicherungssumme, einschliesslich der Ansprüche, Eigenschäden und Kosten im Zusammenhang mit Risiken, für die Sublimiten festgelegt sind, ist die maximale Ersatzleistung der AXA auf die Höhe der Versicherungssumme begrenzt (Höchstentschädigung). Die Versicherungssumme oder Sublimite reduziert sich jeweils um den vereinbarten Selbstbehalt.

E1.3.2 Einmalgarantie

Die Versicherungssumme oder Sublimite gilt als Einmalgarantie pro *Versicherungsjahr*. Sie wird für alle Ansprüche, Eigenschäden und Kosten, die im selben *Versicherungsjahr* erhoben werden, höchstens einmal ausbezahlt.

Sofern nicht anders vereinbart, gilt über alle abgeschlossenen Module insgesamt das in der Police ausgewiesene Höchstlimit der Police.

E1.4 Rechtsschutz im Straf-, Aufsichts- oder Verwaltungsverfahren (inkl. Untersuchungskosten) für versicherte Personen

Berufs- und Organhaftpflichtversicherung:

E1.4.1 Rechtsschutz im Strafverfahren

Wird gegen eine *versicherte Person* aufgrund einer *Pflichtverletzung* im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder einer versicherten Organfunktion, welche einen versicherten Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, ein strafrechtliches Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren eingeleitet, übernimmt die AXA die daraus entstehenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verteidigung.

E1.4.2 Rechtsschutz im Aufsichts- oder Verwaltungsverfahren

Wird gegen eine *versicherte Person* aufgrund einer *Pflichtverletzung* im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder einer versicherten Organfunktion, welche einen versicherten Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ein

- Aufsichts- oder Verwaltungsverfahren, oder
- Verfahren vor einer Berufs- oder Standesorganisation eingeleitet, übernimmt die AXA die daraus entstehenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vertretung.

E1.4.3 Weitere notwendige und angemessene Kosten (z. B. Reisekosten)

Die AXA übernimmt auch weitere notwendige und angemessene Kosten (z. B. Reisekosten), die der *versicherten Person* entstehen, sofern diese dafür nicht auf anderem Weg schadlos gehalten wird. **Kein Versicherungsschutz** besteht für aus dem Arbeitsverhältnis geschuldete Kosten, wie Löhne oder andere Entschädigungsleistungen.

E1.4.4 **Bussen und Strafen**
Kein Versicherungsschutz besteht für Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z. B. Bussen, Geld- oder Vertragsstrafen, punitive oder exemplary damages) sowie alle weiteren Folgen aus der Entscheidung im Straf-, Aufsichts- bzw. Verwaltungsverfahren (z. B. ein Erwerbsschaden), vorbehalten bleibt die versicherte Haftpflicht.

E1.4.5 **Verzicht auf Rückforderung von Leistungen**
Die AXA verzichtet in teilweiser Abänderung von B2.10 und C2.2 bei einer Disziplinierung oder Verurteilung der *versicherten Person* auf die Rückforderung erbrachter Leistungen aus dem Rechtsschutz im Straf-, Aufsichts- oder Verwaltungsverfahren, ausser wenn die Disziplinierung oder Verurteilung wegen einer vorsätzlich, eventualvorsätzlich oder wissentlich begangenen *Pflichtverletzung* erfolgt.

Organhaftpflichtversicherung:

Im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen erstreckt sich der Versicherungsschutz für *versicherte Personen* zusätzlich auf:

E1.4.6 **Beschlagnahmung und Einfrierung von Vermögen (inkl. Lebenshaltungskosten/Kautionskosten)**
Wird in einem versicherten Verfahren das Vermögen einer *versicherten Person* beschlagnahmt oder eingefroren (z. B. Arrest), trägt die AXA auch angemessene Kosten zur Abwehr dieser Anordnung. Davon ausgenommen sind allfällig zu erbringende Sicherheiten.

Ist infolge der Beschlagnahmung oder Einfrierung von Vermögen der *versicherten Person* die Aufrechterhaltung des gewohnten Lebensstandards nicht mehr möglich, bevorschusst die AXA unter dem Vorbehalt der Rückforderung die dafür angemessenen und notwendigen Kosten für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten ab dem Wirksamwerden der hierfür relevanten gerichtlichen Anordnung.

E1.4.7 **Auslieferungskosten**
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Kosten der Abwehr bei Auslieferungsgesuchen gegen *versicherte Personen*. Als Auslieferungsgesuch gilt jedes formelle Ersuchen, jede Forderung, jeder Haftbefehl oder sonstige Verwaltungsakt, der sich auf das jeweilige nationale Auslieferungsgesetz stützt.

Für Ehepartner, eingetragene Partner, im gleichen Haushalt lebende Konkubinatspartner sowie minderjährige Kinder der betroffenen *versicherten Person* übernimmt die AXA nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung auch angemessene und notwendige Reisekosten, die in direktem Zusammenhang mit dem Auslieferungsgesuch entstehen.

E1.4.8 **Abwehrkosten bei Verfahren betreffend Tätigkeitsverbot**
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Abwehrkosten, wenn gegen eine *versicherte Person* vor einer Behörde oder einem Gericht ein Verfahren über ein vorübergehendes oder dauerhaftes Verbot der Ausübung des versicherten Amtes oder der versicherten Funktion eingeleitet wird.

E1.4.9 **Untersuchungsverfahren gegen versicherte Betriebe**
Wird eine *versicherte Person* in einem straf-, aufsichts- oder verwaltungsrechtlichen Untersuchungsverfahren gegen einen *versicherten Betrieb* als Zeuge oder Auskunftsperson einvernommen, übernimmt die AXA deren Kosten (inkl. Reisekosten), die Kosten eines mit ihrer Beratung oder Vertretung beauftragten Anwalts sowie ihr auferlegte Verfahrens- und Gerichtskosten. Dabei müssen die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- die erste Verfügung, welche die *versicherte Person* zur Mitwirkung an einem Untersuchungsverfahren verpflichtet, erfolgt innerhalb der *Wirksamkeit der Police* und wird der AXA so schnell wie möglich gemeldet,
- die Mitwirkungspflicht der *versicherten Person* folgt aus ihrer Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats (oder einer ähnlichen Funktion im Ausland) und muss im Zusammenhang mit einer möglichen *Pflichtverletzung* stehen, die einen versicherten Anspruch zur Folge haben kann,
- es darf sich nicht um ein Untersuchungsverfahren handeln, das
 - ganz oder teilweise in den USA oder nach deren Recht durchgeführt wird. Hierzu zählen auch Verfahren der United States Securities Exchange Commission (SEC),
 - gegen einen Wirtschaftszweig insgesamt gerichtet ist,
 - im Rahmen einer routinemässigen oder regulären Kontrolle durchgeführt wird,
- die *versicherte Person* hat keinen gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Anspruch auf Schadloshaltung durch einen *versicherten Betrieb* (in teilweiser Abänderung von C3.5).

E1.5 Zusätzliche Limite für Abwehrkosten

Ist die Versicherungssumme in einem *Versicherungsjahr* durch ein Schadenereignis vollständig ausgeschöpft, übernimmt die AXA für ein weiteres Schadenereignis im gleichen *Versicherungsjahr* Abwehrkosten bis zu der in der Police erwähnten Zusatzlimite. Dies gilt jedoch nur, wenn diese Schadenereignisse unabhängig voneinander und nicht Teil eines *Serienschadens* sind. Abwehrkosten werden in jedem Fall erst im Nachgang zu allfälligen Exzedentenverträgen zu diesem Vertrag und/oder allen verfügbaren Entschädigungen aus anderen Verträgen gewährt.

E1.6 Andere Versicherungen

E1.6.1 Subsidiarität

Ist der geltend gemachte Schaden ganz oder teilweise auch unter einem anderen Versicherungsvertrag gedeckt, geht der andere Versicherungsvertrag diesem vor. Die vorliegende Versicherung steht im Umfang ihrer Versicherungssumme und ihrer Bedingungen nur im Nachgang zu den von der anderen Versicherung erbrachten oder noch zu erbringenden Leistungen zur Verfügung. Davon ausgenommen sind Versicherungsverträge, die ausdrücklich als Exzedentenverträge zu dieser Police vereinbart wurden.

E1.6.2 Vorleistung bei Mehrfachversicherung

Bestreitet der andere Versicherer seine Eintrittspflicht gänzlich, so übernimmt die AXA bis zum Zeitpunkt ihrer definitiven Deckungsbeurteilung die Kosten für die Abwehr unberechtigter oder überhöhter Ansprüche. Die *Versicherten* sind verpflichtet, mit der AXA zusammenzuarbeiten, damit eine definitive Deckungsbeurteilung vorgenommen werden kann. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass der Anspruch unter diesem Vertrag nicht versichert ist, haben die *Versicherten* die von der AXA vorläufig übernommenen internen und externen Kosten zurückzuerstatten.

E1.7 Notfallkosten

Kann in einem Notfall die schriftliche Zustimmung der AXA für die Übernahme der Kosten für die Abwehr eines Haftpflichtanspruchs nachweislich nicht vorgängig auf zumutbare Weise eingeholt werden, erteilt die AXA ihre Zustimmung rückwirkend. Die *Versicherten* müssen jedoch die AXA umgehend informieren und ihr die weitere Schadenbehandlung überlassen.

E1.8 Drohende Ansprüche

Wird den *Versicherten* oder der AXA als deren Haftpflichtversichererin ein versicherter Haftpflichtanspruch ernsthaft angedroht, übernimmt die AXA auch die Vorbereitung zur Abwehr, wenn dies sinnvoll und angemessen ist.

E1.9 Interne Kosten für die Schadenerledigung

Die internen Kosten der AXA für die Erledigung des Schadens werden weder von der Versicherungssumme in Abzug gebracht noch bei der Bestimmung des Selbstbehalts angerechnet. Als interne Kosten gelten ausschliesslich die von der AXA aufzuwendenden Kosten für ihre Mitarbeitenden.

E1.10 Voraussetzung für eine Leistungspflicht Vertrauensschadenversicherung:

Eine Entschädigungsleistung setzt voraus, dass der *versicherte Betrieb* den Grund und die Höhe der Schadenersatzpflicht einer namentlich identifizierten *Täterin* bzw. *Täter* nachweist.

Kann der *versicherte Betrieb* die *Täterin* bzw. den *Täter* nicht identifizieren, leistet die AXA gleichwohl eine Entschädigung,

- wenn das Strafverfahren nicht deshalb eingestellt wurde oder ein Freispruch nicht deshalb erfolgte, weil sich kein Vorsatz der *Täterin* bzw. des Täters nachweisen liess und
- wenn der eingetretene Schaden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein versicherter Schaden ist.

Als weitere Voraussetzung für eine Leistungspflicht kann der *versicherte Betrieb* von der AXA angewiesen werden

- eine strafrechtliche Verfolgung einer namentlich identifizierten oder unbekanntenen *Täterin* bzw. *Täter* zu beantragen,
- die für den Schaden Verantwortlichen auf Schadenersatz einzuklagen und dafür dem von der AXA bestimmten Anwältinnen oder Anwälte die Prozessvollmacht zu erteilen.

E2 Selbstbehalt

E2.1 Pro Ereignis

Die *Versicherten* tragen pro Schadenereignis den in der Police aufgeführten Selbstbehalt. Für einzelne Risiken gilt allenfalls ein in der Police festgelegter spezieller Selbstbehalt.

Die *Versicherten* tragen beim Rechtsschutz im Straf-, Aufsichts- und Verwaltungsverfahren (E1.4) pro Ereignis den für *Vermögensschäden* vereinbarten Selbstbehalt.

Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf Kosten, z. B. für die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ansprüche gegen *Versicherte* und/oder die AXA als deren Haftpflichtversichererin geltend gemacht werden.

E2.2 Bei mehreren Deckungen

Werden bei einem Schadenereignis mehrere Deckungen mit gleich hohem Selbstbehalt beansprucht, müssen die *Versicherten* den Selbstbehalt nur einmal tragen.

Wurden für diese Deckungen unterschiedlich hohe Selbstbehalte vereinbart, tragen die *Versicherten* pro versichertes Modul maximal den höchsten der vereinbarten Selbstbehalte.

E2.3 Rückerstattung

Der Selbstbehalt geht vorweg zu Lasten der *Versicherten*. Erbringt die AXA ihre Leistungen der geschädigten Person ohne vorherigen Abzug des Selbstbehalts, müssen die *Versicherten* der AXA den Selbstbehalt unter Verzicht auf Einwendungen zurückerstatten. Gleiches gilt, wenn die AXA Kosten für den Beizug von *Dritten* (z. B. Expertinnen oder Experten, Anwältinnen bzw. Anwälte oder Gerichten) direkt begleicht.

E2.4 Bei gesetzlichen Vorgaben

Schreibt das Gesetz einen tieferen Selbstbehalt vor als in der Police festgehalten, gilt gegenüber den geschädigten Personen der gesetzlich vorgeschriebene Betrag.

E3 Schadenmeldung und Informationspflichten

E3.1 Schadenmeldung

Tritt ein Ereignis ein, das voraussichtlich die Versicherung betreffen könnte, müssen die *Versicherten* die AXA so schnell wie möglich benachrichtigen.

Diese Meldepflicht gilt auch, wenn wegen eines solchen Ereignisses ein Polizei-, Straf-, Aufsichts- oder Verwaltungsverfahren gegen *Versicherte* eingeleitet wird.

Wendet sich eine geschädigte Person direkt an die AXA, informiert diese den betroffenen *versicherten Betrieb*.

Erhalten die *Versicherten* während der *Wirksamkeit der Police* Kenntnis von Umständen, die einen versicherten Anspruch zur Folge haben können, haben diese die Möglichkeit, diese Umstände bis zum Ablauf des *Versicherungsjahrs* (respektive Dauer der vereinbarten Nachrisikoversicherung) schriftlich anzumelden. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Meldung mindestens die folgenden Informationen enthält:

- eine Beschreibung der Umstände, die eine spätere Anspruchserhebung vermuten lassen,
- Angaben über die Art und Höhe des möglichen Schadens,
- Zeit, Ort, Art und Entdeckung der *Pflichtverletzung*,
- Angaben zu den betroffenen *Versicherten* und den potenziell geschädigten Personen.

E3.2 Informationspflichten im Schadenfall

Die *Versicherten* müssen der AXA jederzeit so schnell wie möglich und auf eigene Kosten alle Informationen aushändigen, die das Schadenereignis betreffen. Dazu gehören Schriftstücke, Daten, Unterlagen, Beweisgegenstände, amtliche und gerichtliche Dokumente wie Vorladungen, Verfügungen, Mitteilungen, Urteile usw. Der AXA muss auf Verlangen Einsicht in die Bücher und Belege gewährt werden. Zudem müssen die *Versicherten* der AXA unaufgefordert jede weitere Information über den Schadenfall zukommen lassen. Dies gilt auch für Schritte, welche die geschädigte Person unternimmt.

E4 Schadenbehandlung

E4.1 Übernahme der Schadenbehandlung

Die AXA übernimmt die Schadenbehandlung, wenn der versicherte Eigenschaden oder Haftpflichtanspruch den Selbstbehalt übersteigt und die Versicherungssumme noch nicht aufgebraucht ist. Die AXA ist berechtigt, die Schadenbehandlung auch zu übernehmen, wenn die Ansprüche den Selbstbehalt nicht übersteigen.

E4.2 Schadenbehandlung bei Eigenschäden Vertrauensschadenversicherung:

Die AXA prüft, ob es sich um einen versicherten *Vermögensschaden* handelt. Dabei muss der *versicherte Betrieb* die AXA bei der Aufklärung des Schadenhergangs unterstützen und den *Vermögensschaden* nachweisen. Eine blosser Gegenüberstellung von Soll- und Istzustand sowie statistisch ermittelte Daten gelten nicht als Nachweis für einen *Vermögensschaden*. Für Schadenermittlungs- und Rechtsverfolgungskosten eines *Dritten* besteht Deckung im Rahmen von D1.3.1.

E4.3 Schadenbehandlung bei Haftpflichtansprüchen

Die AXA führt auf eigene Kosten die Verhandlungen mit der geschädigten Person. Die AXA vertritt damit die *Versicherten*. Die Art, wie die AXA die Ansprüche der geschädigten Person erledigt, ist für die *Versicherten* verbindlich. Die AXA hat das Recht, auf die eigene Schadenbehandlung zu verzichten. In diesem Fall teilt sie den betroffenen *Versicherten* schriftlich mit, dass die *Versicherten* im Einvernehmen mit der AXA eine Anwältin oder einen Anwalt bestellen können. Die übrigen Pflichten und Obliegenheiten im Schadenfall gelten unverändert.

E4.3.1 Pflichten der Versicherten

Die *Versicherten* müssen die AXA bei der Schadenbehandlung auf eigene Kosten unterstützen. Dies gilt insbesondere für die Ermittlung des Sachverhalts und des Schadens sowie für die Abwehr von Ansprüchen. Die Unterstützungspflicht besteht auch im Prozessfall sowie wenn die Ansprüche gegenüber der AXA als deren Haftpflichtversichererin geltend gemacht werden.

E4.3.2 Prozessfall

Wird keine Verständigung mit der geschädigten Person erzielt und beschreitet diese den Prozessweg, gilt Folgendes:

E4.3.2.1 Klage gegen Versicherte

Die AXA bestimmt nach Rücksprache mit den *Versicherten* die Prozessanwältin oder den -anwalt, die Prozessstrategie, die Prozesserledigung (Anerkennung, Vergleich oder Urteil) und alle weiteren prozessualen Vorkehrungen. Sie ist in dieser Hinsicht Vertreterin der *Versicherten*. Die AXA übernimmt die den *Versicherten* anfallenden Prozess- und Anwaltskosten. Sie ist berechtigt, mit der Prozessanwältin oder dem -anwalt eine Honorarvereinbarung zu treffen. Erhalten die *Versicherten* eine Parteientschädigung, steht diese der AXA zu. Die *Versicherten* behalten aber eine persönlich zugesprochene Umtriebsentschädigung.

E4.3.2.2 Klage gegen die AXA

Die AXA bestimmt die Prozessanwältin oder den -anwalt, die Prozessstrategie, die Prozesserledigung (Anerkennung, Vergleich oder Urteil) und alle weiteren prozessualen Vorkehrungen. Die AXA übernimmt im Rahmen der versicherten Leistungen die anfallenden Prozess- und Anwaltskosten. Die AXA informiert die *Versicherten* laufend über das Verfahren.

E4.3.2.3 Klage gegen Versicherte und gegen die AXA

Die AXA bestimmt nach Möglichkeit und nach Rücksprache mit den *Versicherten* eine Prozessanwältin oder einen Prozessanwalt für die gemeinsame Vertretung der *Versicherten* und der AXA. Im Übrigen sind E4.3.2.1 und E4.3.2.2 anwendbar.

E4.3.3 Schiedsverfahren

Die Erledigung versicherter Ansprüche in einem Verfahren vor Schiedsgericht beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, solange es den Regeln der schweizerischen Zivilprozessordnung bzw. dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht entspricht.

E4.4 Schadenbehandlung im Rechtsschutz im Straf-, Aufsicht- und Verwaltungsverfahren

E4.4.1 Vertretung der versicherten Person

Zur Vertretung der *versicherten Person* bestellt die AXA im Einvernehmen mit dieser eine Anwältin oder einen Anwalt. Diese Anwaltswahl beeinträchtigt das Recht der AXA, im zivilrechtlichen Verfahren eine andere Anwältin oder anderen Anwalt zu bestellen, nicht. Die *versicherte Person* ist ohne Ermächtigung durch die AXA nicht befugt, einer Anwältin oder einem Anwalt ein Mandat zu erteilen.

E4.4.2 Rekurs und Weiterzug eines Entscheides

Bei einem Rekurs in Bussenangelegenheiten und/oder beim Weiterzug eines erst- oder zweitinstanzlichen Entscheides kann die AXA Leistungen ablehnen, wenn ihr ein Erfolg als unwahrscheinlich erscheint. Führt die *versicherte Person* das Verfahren auf eigenes Risiko weiter, hat sie im Erfolgsfall (z. B. bei einer Verfahrenseinstellung) Anspruch auf Erstattung der angefallenen Anwalts- und Verfahrenskosten durch die AXA. Nicht als Erfolgsfall gilt die blosser Reduktion der vorinstanzlichen verfügten (Disziplinar-)Massnahme. Eine allfällige der *versicherten Person* zugesprochene Prozessentschädigung steht in diesem Falle der AXA zu. Eine der *versicherten Person* zugesprochene Umtriebsentschädigung verbleibt dieser.

E4.5 Anzeigen und Erklärungen

Im Schadenfall ist die AXA berechtigt, rechtsgültig für alle *Versicherten* Anzeigen und Erklärungen ausschliesslich an die letzte Adresse der *Versicherungsnehmerin* oder des Versicherungsnehmers oder der *versicherten Personen* abzugeben.

E5 Vertragstreue

Die *Versicherten* sind zur Vertragstreue verpflichtet. Sie dürfen ohne Zustimmung der AXA keine direkten Verhandlungen mit der *Täterin* bzw. dem *Täter* oder der geschädigten Person führen, keine Haftung oder Forderungen anerkennen, keinen Vergleich abschliessen und keine Entschädigungen leisten. Sie dürfen die Deckungsansprüche nicht ohne Zustimmung der AXA abtreten und *Dritte* nicht von der Haftung befreien.

E6 Rückgriff auf Versicherte

Die AXA hat ein Rückgriffsrecht gegen die *Versicherten*, soweit sie nach den Bestimmungen des Versicherungsvertrages oder dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) zur Ablehnung oder Kürzung ihrer Versicherungsleistung befugt wäre.

E7 Reputationskosten (Krisenkommunikation)

Wird das Ansehen oder der gute Ruf der *Versicherten* aufgrund eines versicherten Anspruchs in der Öffentlichkeit nachweislich geschädigt, zahlt die AXA die Kosten für die Wiederherstellung des Ansehens und des guten Rufs. Als Kosten für die Wiederherstellung des Ansehens und des guten Rufs gelten alle notwendigen und angemessenen Auslagen, die durch die Arbeit einer unabhängigen PR-Fachperson nach dem vorherigen schriftlichen Einverständnis der AXA entstehen.

E8 Verjährung aus dem Versicherungsvertrag

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht der AXA begründet.

E9 Regressrecht

Ansprüche, die dem *versicherten Betrieb* gegenüber den für den versicherten Schaden verantwortlichen Personen oder *Dritten* zustehen, gehen in jenem Umfang auf die AXA über, wie sie Entschädigung geleistet hat. Die AXA kann vom *versicherten Betrieb* eine schriftliche Abtretungserklärung verlangen. Der *versicherte Betrieb* ist gegenüber der AXA für jede Schmälerung ihrer Regressrechte verantwortlich.

Teil F

Definitionen

F1 Cyber-Ereignis

Als Cyber-Ereignis gilt ein vorsätzlicher Angriff durch

F1.1 Dritte oder durch *versicherte Personen* auf das *IT-System* eines *versicherten Betriebs* oder auf Cloud-Computing-Systeme, derer sich der *versicherte Betrieb* bedient (Eigenschaden),

F1.2 Dritte auf das *IT-System* eines *versicherten Betriebs*, wodurch *IT-Systeme* oder *elektronische Daten* von anderen *Dritten* geschädigt werden (Haftpflichtschaden),

F1.3 *Versicherte Personen* auf das *IT-System* eines *Dritten*, sofern das *IT-System* des *versicherten Betriebs* missbraucht wird (Haftpflichtschaden).

Ein Cyber-Ereignis muss durch ein *Schadprogramm*, einen Hacker-Angriff oder einen *Denial-of-Service*-Angriff entweder über Netzwerke oder über digitale Datenträger verursacht werden.

F2 Denial-of-Service (DoS)

Denial-of-Service (DoS; engl. für Dienstblockade oder Dienstverweigerung) ist die Nichtverfügbarkeit eines Dienstes, unter anderem als Folge einer Überlastung von Infrastruktursystemen. Diese Dienstblockade muss durch einen vorsätzlichen Angriff auf ein *IT-System* verursacht worden sein.

F3 Dritte

Als *Dritte* gelten sämtliche Personen, die nicht *Versicherte* sind.

F4 Elektronische Daten

Elektronische Daten sind auf Datenträgern gespeicherte Informationen wie Betriebssysteme, Programme und Anwenderdaten. Elektronische Daten gelten nicht als Sache.

F5 Finanzdienstleistung

Als *Finanzdienstleistungen* gelten Dienstleistungen, die in den Anwendungsbereich des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG), Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) oder Kollektivanlagengesetzes (KAG) fallen und die im gesetzlichen Umfang erbracht werden als bewilligter respektive registrierter:

- Finanzdienstleister (FIDLEG),
- Trustee (FINIG),
- Vermögensverwalter (FINIG),
- Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen (KAG),
- Verwalter von Kollektivvermögen (FINIG).

Die versicherten Finanzdienstleistungen sind in der Police festgehalten.

F6 Geldwerte

F6.1 Bargeld, Kredit- und Debitkarten aller Art, Plastikgeld wie Cash-Cards, Tax-Cards usw., Schecks und andere Zahlungsmittel, Gutscheine, Abonnemente aller Art, Tickets und Wertpapiere.

F6.2 Virtuelle Währungen wie Bitcoin.

F7 Hackerangriffe

Hackerangriffe sind vorsätzliche Programm- und Datenänderungen in schädigender Absicht. Bei einem solchen Angriff verschaffen sich Hackerinnen oder Hacker unberechtigten Zugriff über Netzwerke, namentlich das Internet. Nicht als Hackerangriffe gelten Programm- und Datenänderungen durch *Schadprogramme*.

F8 IT-System

Ein IT-System umfasst Computer-Hardware und Netzwerke (inklusive Software) jeglicher Art, die Daten verarbeiten und speichern: Serversysteme, Speichersysteme, Personal Computer, Notebooks, Tabletcomputer, Smartphones, Geräte zur Datenfernübertragung usw. Ebenfalls als IT-Systeme gelten Computersteuerungen von technischen Geräten sowie Maschinen und Anlagen, die in Netzwerken integriert sind.

F9 Personenschäden

Als Personenschäden gelten die Tötung, Körperverletzung oder eine andere Gesundheitsschädigung von Personen (einschliesslich der daraus folgenden Vermögenseinbussen, Ertragsausfälle und Genugtuungsansprüche).

F10 Pflichtverletzung

Berufshaftpflichtversicherung:

Als *Pflichtverletzung* gilt jede angebliche oder tatsächliche Handlung oder Unterlassung eines *Versicherten* bei der Ausübung einer *Finanzdienstleistung*, welche zu einer gesetzlichen Haftung gegenüber *Dritten* führt.

Organhaftpflichtversicherung:

Als *Pflichtverletzung* gilt jede angebliche oder tatsächliche Handlung oder Unterlassung einer *versicherten Person*, welche zu einer gesetzlichen Haftung in der Eigenschaft oder Funktion als Organ eines *versicherten Betriebs* oder eines *Dritten* führt.

F11 Sachschäden

Als Sachschäden gelten die Zerstörung, die Beschädigung oder der Verlust von beweglichen und unbeweglichen Sachen (einschliesslich der der geschädigten Person daraus entstehenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle).

Die Tötung, Verletzung, eine andere Gesundheitsschädigung und der Verlust von Tieren sind den Sachschäden gleichgestellt.

Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.

F12 Schadprogramme

Als Schadprogramme, Evilware, Junkware oder Malware werden Computerprogramme bezeichnet, die entwickelt wurden, um unerwünschte und schädliche Funktionen auszuführen. «Schadprogramm» ist damit ein Oberbegriff, der Computerviren, Computerwürmer, Trojanische Pferde, Ransomware usw. umfasst. Fehlerhaft programmierte Software, die Schaden anrichten kann, gilt nicht als Schadprogramm.

F13 Serienschaden

Berufs- und Organhaftpflichtversicherung:

Die Gesamtheit aller Ansprüche aus sämtlichen Schäden und Schadenverhütungsmassnahmen mit derselben Ursache sowie die Folge mehrerer Handlungen oder Unterlassungen in derselben Angelegenheit gelten als ein Ereignis. Dieses wird als Serienschaden bezeichnet. Die Zahl der geschädigten, anspruchserhebenden oder anspruchsberechtigten Personen ist dabei unerheblich. Dieselbe Ursache liegt vor, wenn mehrere Schäden auf dieselbe Handlung oder Unterlassung (wie Sorgfaltpflichtverletzungen oder Fehler) zurückzuführen sind. Dieselbe Angelegenheit liegt vor, wenn mehrere miteinander verbundene Sachverhalte vorliegen, die vom Zusammenhang nur als in sich geschlossen und somit als Einheit verstanden werden können.

Vertrauensschadenversicherung:

Mehrere Handlungen derselben Person und Handlungen, an denen mehrere Personen gemeinsam beteiligt sind, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Zahl der geschädigten, anspruchserhebenden oder anspruchsberechtigten Personen ist dabei unerheblich.

F14 Social Engineering

Als Social Engineering gilt eine persönliche Kontaktaufnahme von *Dritten* mit einer Vertrauensperson (z. B. per Telefon und/oder auf elektronischem Weg), um unter Vortäuschung falscher Tatsachen deren Hilfsbereitschaft, Gutgläubigkeit oder die Unsicherheit auszunutzen und sie dazu zu bewegen, vertrauliche Daten wie Benutzernamen oder Passwörter mündlich oder schriftlich an den *Dritten* herauszugeben oder bestimmte Aktionen vorzunehmen (z. B. Überweisung von *Geldwerten* oder Vornahme von Warenlieferungen).

F15 Strafbare und sonstige vorsätzliche Handlungen

Als strafbare Handlungen gelten Handlungen wie

- Veruntreuung,
- Betrug,
- Diebstahl von Geldwerten, Daten und Sachen.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Den strafbaren Handlungen gleichgestellt sind sonstige vorsätzliche widerrechtliche Handlungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen zum Schadenersatz verpflichtet sind.

F16 Täterin oder Täter

Als Täterin oder Täter gilt, wer eine *strafbare oder sonstige vorsätzliche Handlung* gemäss D1.1 und D1.2 begeht. Die Begehung kann sowohl durch Alleintäterschaft, Mitäterschaft sowie mittelbare Täterschaft als auch durch Teilnahme (Anstiftung oder Gehilfenschaft) geschehen.

F17 Tochtergesellschaft

Als *Tochtergesellschaft* gilt eine juristische Person, die sich stimmrechtsmässig direkt oder indirekt zu

- a) mehr als 50% im Eigentum der *Versicherungsnehmerin* bzw. *Versicherungsnehmers* befindet, oder
- b) 20–50% im Eigentum der *Versicherungsnehmerin* bzw. *Versicherungsnehmers* befindet, wobei diese die Mehrheit der Mitglieder des Führungs- oder Verwaltungsorgans stellt, sofern
- c) diese in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein domiziliert sind,
- d) es sich nicht um Zweckgesellschaften, Investment Fonds und/oder kollektive Kapitalanlagen in Form einer SICAV, Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen oder SICAF handelt.

Als *Tochtergesellschaften* gelten ebenfalls schweizerische und liechtensteinische wohltätige Stiftungen, deren Stiftungsrat mehrheitlich von der *Versicherungsnehmerin* bzw. von dem *Versicherungsnehmer* gestellt wird und die von der *Versicherungsnehmerin* bzw. vom *Versicherungsnehmer* massgeblich finanziert werden. Nicht darunter fallen Personalvorsorgeeinrichtungen.

F18 Umweltbeeinträchtigung

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die dauerhafte Störung des Zustands von Luft, Gewässern, Grundwasser, Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung, sowie jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.

F19 USA/Kanada

Zu den USA und Kanada zählen alle Gliedstaaten, Bundesgebiete und Provinzen der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanadas sowie alle anderen Gebiete, die der Hoheit oder Gerichtsbarkeit dieser Länder unterliegen.

F20 Vermögensschäden

Vermögensschäden sind in Geld messbare Schäden, die nicht auf einen *Personenschaden* oder bei der geschädigten Person eingetretenen *Sachschaden* zurückzuführen sind.

Zu den Vermögensschäden gehören auch Schäden und Mängel an Software oder an durch Computer verarbeitbare Daten sowie deren Folgeschäden. Dies gilt, wenn es sich bei den Folgeschäden nicht um *Personenschäden* gemäss F9 handelt.

Vertrauensschadenversicherung:

Den Vermögensschäden gleichgestellt sind auch Kosten für das Krisenmanagement und der Diebstahl von *Geldwerten*, Daten und Sachen.

F21 Versicherte

Als Versicherte gelten

- die *Versicherungsnehmerin* oder der *Versicherungsnehmer*,
- die *Tochtergesellschaften* der *Versicherungsnehmerin* oder des *Versicherungsnehmers*,
- weitere in der Police aufgeführte «mitversicherte Betriebe»,
- die *versicherten Personen*.

F22 Versicherter Betrieb

Als versicherter Betrieb gelten

- die *Versicherungsnehmerin* oder der *Versicherungsnehmer*,
- die *Tochtergesellschaften* der *Versicherungsnehmerin* oder des *Versicherungsnehmers*,
- weitere in der Police aufgeführte «mitversicherte Betriebe»

mit allen Standorten (Betriebsstätten, Zweigniederlassungen, Lager etc.) in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

Nicht als versicherte Betriebe gelten Unternehmungen mit Standorten ausserhalb dieser beiden Länder.

F23 Versicherte Personen

F23.1 Vertretung der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers

Als versicherte Personen gelten die Vertreterinnen und Vertreter eines *versicherten Betriebs* sowie mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines *versicherten Betriebs* betrauten Personen aus ihren Tätigkeiten für den *versicherten Betrieb*.

F23.2 Arbeitnehmende

Als versicherte Personen gelten die Arbeitnehmenden eines *versicherten Betriebs* im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten für den *versicherten Betrieb*. Personen gemäss B1.3 fallen nicht unter diese Definition.

F23.3 Hilfspersonen

Als versicherte Personen gelten die übrigen Hilfspersonen eines *versicherten Betriebs* im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten für den *versicherten Betrieb*. Personen gemäss B1.3 fallen nicht unter diese Definition.

F23.4 Geliehene oder eingemietete Personen

Als versicherte Personen gelten von einem *versicherten Betrieb* aktuell und ehemals geliehene oder eingemietete Personen, die für sie oder ihn tätig sind oder waren (Arbeits- oder Dienstmiete).

Nicht als versicherte Personen gelten Personen, die von einem *versicherten Betrieb* einer Drittperson gemäss F3 ausgeliehen oder vermietet werden und für diese tätig sind (Arbeits- oder Dienstmiete).

F24 Versicherungsnehmerin und Versicherungsnehmer

Als Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer gelten die natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, Körperschaft oder Anstalt, die in der Police als «Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer» aufgeführt ist.

Ist eine Personengesellschaft oder eine Gemeinschaft zu gesamter Hand Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer, sind die Angehörigen der Gesellschaft oder Gemeinschaft zu gesamter Hand der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

F25 Versicherungsjahr

Als Versicherungsjahr gilt der Zeitabschnitt, nach dem die Jahresprämie berechnet wird. Es beginnt jeweils mit dem Fälligkeitstag der Jahresprämie und endet mit dem Tag vor der nächsten Fälligkeit der nächsten Jahresprämie.

F26 Wirksamkeit der Police

Als Wirksamkeit der Police gilt

- die Vertragsdauer der vorliegenden Police,
- die Vertragsdauer der allfällig durch diese Police ersetzten Verträge bei der AXA,
- eine durch die AXA gewährte Nachrisikoversicherung.



Schaden melden?

Einfach und schnell – melden Sie den Schaden online unter:

[AXA.ch/schadenmeldung](https://www.axa.ch/schadenmeldung)

AXA
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur
AXA Versicherungen AG

AXA.ch
myAXA.ch (Kundenportal)